



publicus

Amtliches Veröffentlichungsorgan
der Hochschule Trier -
Trier University of Applied Sciences



2014-10	Veröffentlicht am 30.06.2014	Nr. 10/S.167
----------------	-------------------------------------	---------------------

Tag	Inhalt	Seite
30.06.2014	Ordnung für die Prüfung im Bachelorstudiengang Intermedia Design im Fachbereich Gestaltung an der Hochschule Trier	168-181
30.06.2014	Ordnung für die Prüfung im Bachelorstudiengang Intermedia Design mit Praxissemester im Fachbereich Gestaltung an der Hochschule Trier	182-195
30.06.2014	Eignungsprüfungsordnung für die Bachelorstudiengänge Intermedia Design und Intermedia Design mit Praxissemester im Fachbereich Gestaltung an der Hochschule Trier	196-199
30.06.2014	Ordnung für das Vorpraktikum in den Bachelorstudiengängen Intermedia Design und Intermedia Design mit Praxissemester im Fachbereich Gestaltung an der Hochschule Trier	200-201
30.06.2014	Ordnung für das praktische Studiensemester (Praxissemester) im Bachelorstudiengang Intermedia Design mit Praxissemester im Fachbereich Gestaltung an der Hochschule Trier	202-203

**Ordnung für die Prüfung im Bachelorstudien-
gang Intermedia Design im Fachbereich Ge-
staltung an der Hochschule Trier
vom 26.06.2014**

Auf Grund des § 7 Abs. 2 Nr. 2 und des § 86 Abs. 2 Nr. 3 des Hochschulgesetzes (HochSchG) vom 21. Juli 2003 (GVBl. S. 167; BS 223-41), zuletzt geändert durch Gesetz vom 18. Juni 2013 (GVBl. S. 157), hat der Fachbereichsrat des Fachbereichs Gestaltung der Hochschule Trier am 23.10.2013 die folgende Prüfungsordnung an der Hochschule Trier beschlossen. Diese Prüfungsordnung hat der Präsident am 26.06.2014 genehmigt. Sie wird hiermit bekannt gemacht.

- § 1 Zweck der Prüfung
- § 2 Abschlussgrad
- § 3 Studienvoraussetzungen, Regelstudienzeit, Studienaufbau und Umfang des Lehrangebots
- § 4 Prüfungsausschuss
- § 5 Prüfende und Beisitzende, Betreuende der Abschlussarbeit
- § 6 Allgemeine Zulassungsvoraussetzungen und Zulassungsverfahren
- § 7 Module, Vergabe von Leistungspunkten (ECTS), Arten der Prüfungsleistungen, Fristen
- § 8 Studienleistungen
- § 9 Mündliche Prüfungen
- § 10 Schriftliche und künstlerisch-gestalterische Prüfungen
- § 11 Projektarbeiten
- § 12 Abschlussarbeit
- § 13 Kolloquium über die Abschlussarbeit
- § 14 Bewertung der Prüfungsleistungen
- § 15 Versäumnis, Rücktritt, Täuschung, Ordnungsverstoß
- § 16 Bestehen, Nichtbestehen und Bescheinigung von Prüfungsleistungen
- § 17 Wiederholung von Prüfungsleistungen und Abschlussarbeit
- § 18 Anrechnung von Studienzeiten und Prüfungsleistungen
- § 19 Umfang und Art der Bachelorprüfung
- § 20 Zulassungsvoraussetzungen für die Abschlussarbeit
- § 21 Bildung der Gesamtnote, Zeugnis, Diploma Supplement
- § 22 Urkunde
- § 23 Ungültigkeit der Bachelorprüfung
- § 24 Einsicht in die Prüfungsakten
- § 25 Inkrafttreten
- § 26 Außerkrafttreten der bisherigen Prüfungsordnung und Übergangsvorschriften

§ 1 Zweck der Prüfung

Die Bachelorprüfung bildet den berufsqualifizierenden Abschluss des Bachelorstudiengangs Intermedia Design. Mit dem erfolgreichen Abschluss der Bachelorprüfung haben die Studierenden gezeigt, dass sie die für den Eintritt in die Berufspraxis notwendigen Fachkenntnisse und Handlungskompetenz erworben haben, die Zusammenhänge ihres Faches überblicken und die Fähigkeit besitzen, wissenschaftliche und künstlerisch-gestalterische Methoden und Erkenntnisse anzuwenden.

§ 2 Abschlussgrad

Aufgrund der bestandenen Bachelorprüfung wird der akademische Grad „Bachelor of Arts“ (abgekürzt „B.A.“) verliehen.

§ 3 Studienvoraussetzungen, Regelstudienzeit, Studienaufbau und Umfang des Lehrangebots

(1) Voraussetzung für die Aufnahme des Studiums ist die in § 65 Abs. 1 und 2 HochSchG oder eine durch die zuständigen staatlichen Stellen als gleichwertig anerkannte Hochschulzugangsberechtigung und das Bestehen der Eignungsprüfung gemäß § 66 HochSchG. Näheres regelt die Eignungsprüfungsordnung in ihrer jeweils geltenden Fassung. Darüber hinaus ist bei Studienbeginn eine einschlägige praktische Vorbildung (gemäß § 65 Abs. 4 Nr. 3 HochSchG) im Umfang von 4 Wochen nachzuweisen. Eine einschlägige berufspraktische Tätigkeit wird angerechnet. Näheres regelt die Ordnung über das Vorpraktikum in ihrer jeweils geltenden Fassung.

(2) Die Studienzeit, in der das Studium in der Regel abgeschlossen werden kann (Regelstudienzeit), beträgt 6 Semester mit insgesamt einer studentischen Arbeitsbelastung entsprechend 180 Leistungspunkten (ECTS). Gemäß § 26 Abs. 2 Nr. 5 HochSchG entspricht 1 Leistungspunkt (ECTS) einer studentischen Arbeitsbelastung von 30 Stunden. Innerhalb der Regelstudienzeit kann die Bachelorprüfung abgelegt werden.

(3) Das Lehrangebot erstreckt sich über die in Abs. 2 genannte Semesterzahl. Das Lehrangebot ist vollständig modularisiert und umfasst Pflichtveranstaltungen im Umfang von insgesamt 60 SWS und Wahlpflichtveranstaltungen im Umfang von insgesamt 40 SWS. Bei der Teilnahme an Lehrveranstaltungen mit begrenzten Teilnehmerplätzen haben Studierende den Vorrang, die in den Studiengang eingeschrieben sind

(4) Die Anzahl, die Art der Vergabe von Leistungspunkten (ECTS) und die Module gemäß §

25 Abs. 2 HochSchG befinden sich in Anlage 1 und 2 dieser Ordnung.

§ 4 Prüfungsausschuss

(1) Der Fachbereich bildet einen Prüfungsausschuss.

(2) Dem Prüfungsausschuss gehören an:

- drei Professorinnen oder Professoren,
- ein studentisches Mitglied und
- ein Mitglied aus den Gruppen gemäß § 37 Abs. 2 Nr. 3 und 4 HochSchG¹.

(3) Der Prüfungsausschuss ist für die Organisation der Prüfungen und für Entscheidungen in Prüfungsangelegenheiten zuständig. Er achtet darauf, dass die Bestimmungen dieser Ordnung eingehalten werden. Das vorsitzende Mitglied des Prüfungsausschusses berichtet regelmäßig dem Fachbereich über die Entwicklung der Prüfungs- und Studienzeiten einschließlich der tatsächlichen Bearbeitungszeiten für die Abschlussarbeit sowie über die Verteilung der Noten der Prüfungsleistungen und Gesamtnoten. Der Prüfungsausschuss gibt Anregungen zur Reform der Prüfungsordnung.

(4) Die Mitglieder des Prüfungsausschusses werden vom Fachbereichsrat, das vorsitzende Mitglied und die Stellvertretung vom Prüfungsausschuss bestimmt. Die Amtszeit des studentischen Mitglieds beträgt ein Jahr, die der übrigen Mitglieder drei Jahre. Vorzeitig ausgeschiedene Mitglieder werden durch nachträgliche Berufung für den Rest der Amtszeit ersetzt.

(5) Der Prüfungsausschuss kann einzelne Aufgaben dem vorsitzenden Mitglied übertragen. Ablehnende Entscheidungen kann das vorsitzende Mitglied nur treffen, soweit eine entsprechende Entscheidungspraxis in vergleichbaren Angelegenheiten besteht.

(6) Vorsitz und Stellvertretung werden von einer Professorin oder einem Professor wahrgenommen. Mitglieder des Prüfungsausschusses, die die Voraussetzungen des § 25 Abs. 5 HochSchG nicht erfüllen, haben bei Entscheidungen des Prüfungsausschusses über die Bewertung und Anrechnung von Prüfungsleistungen kein Stimmrecht. Die Mitglieder des Prüfungsausschusses haben das Recht, bei den Prüfungen zugegen zu sein, soweit sie sich nicht im gleichen Zeitraum zu derselben Prüfung angemeldet haben.

(7) Die Mitglieder des Prüfungsausschusses unterliegen der Amtsverschwiegenheit. Sofern sie nicht im öffentlichen Dienst stehen, sind sie durch das vorsitzende Mitglied oder durch die Stellvertretung zur Verschwiegenheit zu verpflichten.

§ 5 Prüfende und Beisitzende, Betreuende der Abschlussarbeit

(1) Der Prüfungsausschuss bestellt Prüfende und Beisitzende.

(2) Prüfende sind die in § 25 Abs. 4 Satz 1 HochSchG genannten Personen. Darüber hinaus können wissenschaftliche und künstlerische Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter und Assistentinnen und Assistenten mit Aufgaben gemäß § 56 Abs. 1 Satz 2 und Abs. 6 Satz 4 HochSchG, Lehrkräfte für besondere Aufgaben, Lehrbeauftragte, in der beruflichen Praxis erfahrene Personen sowie Lehrende ausländischer Hochschulen, die eine dem Personenkreis gemäß § 25 Abs. 4 Satz 1 und 2 HochSchG gleichwertige Qualifikation besitzen, prüfen. Der Prüfungsausschuss kann bei Vorliegen zwingender Gründe über Ausnahmen unter Beachtung von § 25 Abs. 4 und 5 HochSchG entscheiden.

(3) Zum Beisitz kann nur bestellt werden, wer in dem zu prüfenden Fach die Voraussetzung gemäß § 25 Abs. 5 HochSchG besitzt. Über Ausnahmen entscheidet der Prüfungsausschuss.

(4) Betreuende der Abschlussarbeit sind Personen gemäß Abs. 2. Über Ausnahmen entscheidet der Prüfungsausschuss.

(5) Der Prüfungsausschuss sorgt dafür, dass den Studierenden die Namen der Prüfenden und Beisitzenden sowie die Meldefristen zu den Prüfungen bekannt gegeben werden.

(6) Die Studierenden können für die Abschlussarbeit die Betreuende oder den Betreuenden vorschlagen. Dieser Vorschlag begründet keinen Rechtsanspruch.

(7) Für Prüfende und Beisitzende gilt § 4 Abs. 7 entsprechend.

§ 6 Allgemeine Zulassungsvoraussetzungen und Zulassungsverfahren

(1) An Prüfungen kann nur teilnehmen, wer zum Zeitpunkt der Prüfung an der Hochschule Trier im Bachelorstudiengang Intermedia Design eingeschrieben ist. Über Ausnahmen entscheidet der Prüfungsausschuss.

(2) Der Prüfungsausschuss legt die Prüfungstermine fest und bestimmt die Fristen für die Meldung, für den Rücktritt von der Meldung und gegebenenfalls für den Antrag auf Zulassung mit den dazugehörigen erforderlichen Unterlagen.

Die Hochschule Trier hat im Rahmen von § 4 ihrer Grundordnung von § 37 Abs. 2 Satz 5, 2. Halbsatz HochSchG Gebrauch gemacht. Daher muss jede Gruppe durch ein Mitglied vertreten sein.

(3) Die Studierenden müssen sich zu allen Prüfungen selbstständig innerhalb der jeweils während des aktuellen Semesters geltenden Anmeldefristen (Ausschlussfristen) innerhalb des hochschuleigenen elektronischen Prüfungsverwaltungssystems anmelden bzw. abmelden. Über Ausnahmen entscheidet der Prüfungsausschuss.

(4) Bei der jeweiligen Meldung bzw. dem jeweiligen Antrag beim zentralen Prüfungsamt des jeweiligen Hochschulstandortes erklären die Studierenden, ob sie seit der Einschreibung an der Hochschule Trier in einem Studiengang innerhalb der Bundesrepublik Deutschland eine Prüfung endgültig nicht bestanden haben.

(5) Über die Zulassung zur Prüfung entscheidet der Prüfungsausschuss. Die Zulassung ist zu versagen, wenn die Studierenden in dem gewählten Studiengang oder insgesamt in zwei Studiengängen an einer Hochschule in der Bundesrepublik Deutschland den Prüfungsanspruch verloren haben oder wenn Studierende wegen der Anrechnung von Fehlversuchen gemäß § 17 Abs. 1 keine Möglichkeit mehr zur Erbringung von Prüfungsleistungen haben, die für das Bestehen der Bachelorprüfung erforderlich sind.

(6) Ist es nicht möglich, die Unterlagen in der vorgeschriebenen Weise zu erbringen, kann der Prüfungsausschuss gestatten, den Nachweis auf andere Weise zu führen.

§ 7 Module, Vergabe von Leistungspunkten (ECTS), Arten der Prüfungsleistungen, Fristen

(1) Module werden mit einer Prüfungsleistung abgeschlossen. Eine Prüfungsleistung besteht in der Regel aus einer benoteten studienbegleitenden Prüfung. Leistungspunkte (ECTS) werden in der Regel auf der Grundlage des erfolgreichen Abschlusses eines Moduls vergeben.

(2) Prüfungsleistungen werden in

1. mündlichen Prüfungen gemäß § 9 und § 13,
2. schriftlichen und künstlerisch-gestalterischen Prüfungen gemäß § 10,
3. Projektarbeiten gemäß § 11,
4. der Abschlussarbeit gemäß § 12 einschließlich des Kolloquiums über die Abschlussarbeit gemäß § 13 festgestellt.

(3) Die Form der Prüfungsleistung (Klausur, Kolloquium, Projektpräsentation, Seminar- und Hausarbeit, Praktikums- oder Laborleistung, Referat, mündliche Prüfung oder Portfolio oder eine Kombination davon) wird durch die jeweilig Lehrenden zu Beginn des Semesters bekannt gegeben.

(4) Prüfungsleistungen gemäß §§ 9 bis 11 und § 13 werden in der Regel innerhalb von 4 Wochen bewertet. Die Bewertung wird in geeigneter Weise bekanntgegeben. Die Abschlussarbeit ist in der Regel innerhalb von 4 Wochen zu bewerten. Die Bewertung wird in geeigneter Weise bekanntgegeben. Die Bekanntgabe kann auch in elektronischer Form innerhalb des hochschuleigenen Prüfungsverwaltungssystems erfolgen.

(5) Machen Studierende glaubhaft, dass sie wegen länger andauernder oder ständiger Behinderung nicht in der Lage sind, Prüfungen ganz oder teilweise in der vorgesehenen Form abzulegen, gestattet der Prüfungsausschuss, die Prüfungsleistung innerhalb einer verlängerten Bearbeitungszeit oder gleichwertige Prüfungsleistungen in anderer Form zu erbringen. Dazu kann die Vorlage eines ärztlichen Attests verlangt werden.

(6) Der Prüfungsausschuss sorgt dafür, dass den Studierenden die Prüfungstermine spätestens 4 Wochen vor Ende der Vorlesungszeit bzw. mindestens 4 Wochen vor dem jeweiligen Prüfungstermin bekannt gegeben werden.

§ 8 Studienleistungen

(1) Der erfolgreiche Abschluss von Studienleistungen kann - nach den Regeln zur Prüfungsbelastung der Kultusministerkonferenz - Zulassungsvoraussetzung für die Erbringung von Prüfungsleistungen sein oder für den erfolgreichen Abschluss eines Moduls vorausgesetzt werden.

(2) Eine Studienleistung ist eine von einer Prüfenden bzw. einem Prüfenden bewertete individuelle Leistung. Sie kann beispielsweise in Form von Referaten, Hausarbeiten, Protokollen, Testaten oder Klausurarbeiten erbracht werden. Teilnahmebescheinigungen sind keine Studienleistungen.

(3) Studienleistungen werden mit „bestanden“ oder „nicht bestanden“ bewertet.

(4) Ihre Form und der Zeitpunkt ihrer Erbringung werden durch die jeweilig Lehrende bzw. den jeweilig Lehrenden zu Beginn der Veranstaltung oder des Moduls bekannt gegeben.

(5) Eine Bewertung von Studienleistungen erfolgt in der Regel innerhalb von 4 Wochen.

§ 9 Mündliche Prüfungen

(1) In mündlichen Prüfungen sollen die Studierenden nachweisen, dass sie über ein breites und integriertes Wissen, einschließlich der wissenschaftlichen Grundlagen, der praktischen Anwendung des Prüfungsgebietes sowie über ein kritisches Verständnis der wichtigsten Theorien und Methoden verfügen. Durch mündliche Prüfungen

soll ferner festgestellt werden, ob die Studierenden komplexe fachbezogene Probleme und Lösungen gegenüber Fachleuten argumentativ vertreten und mit ihnen weiterentwickeln können.

(2) Mündliche Prüfungen werden von mehreren Prüfenden oder von einer bzw. einem Prüfenden in Gegenwart einer oder eines bzw. mehrerer sachkundiger Beisitzenden gemäß § 5 Abs. 3 abgenommen. Mündliche Prüfungen sind Einzelprüfungen oder Gruppenprüfungen. An Gruppenprüfungen dürfen nicht mehr als 5 Studierende teilnehmen.

(3) Sofern in dieser Ordnung nichts anderes bestimmt ist, dauern mündliche Prüfungen mindestens 10 Minuten je Studierender bzw. je Studierenden.

(4) Die wesentlichen Gegenstände und Ergebnisse der mündlichen Prüfung sind in einer Niederschrift für die einzelnen Studierenden festzuhalten. Die Anfertigung der Niederschrift in elektronischer Form ist ausgeschlossen. Die Prüfenden hören vor der Festsetzung der Note gemäß § 14 die Beisitzenden. Das Ergebnis ist den Studierenden im Anschluss an die mündliche Prüfung bekannt zu geben.

(5) Studierende, die sich zu einem späteren Prüfungstermin der gleichen Prüfung unterziehen wollen, sollen nach Maßgabe der räumlichen Verhältnisse als Zuhörerinnen und Zuhörer zugelassen werden, es sei denn, die zu Prüfenden haben spätestens bis zum Beginn der Prüfung widersprochen.

(6) Auf Antrag von Studierenden kann die Gleichstellungsbeauftragte bzw. der Gleichstellungsbeauftragte des Senats oder die Gleichstellungsbeauftragte bzw. der Gleichstellungsbeauftragte des Fachbereichs sowie die Beauftragte bzw. der Beauftragte des Senats für die Belange Studierender mit Behinderungen an mündlichen Prüfungen teilnehmen.

§ 10 Schriftliche und künstlerisch-gestalterische Prüfungen

(1) In schriftlichen und künstlerisch-gestalterischen Prüfungen sollen die Studierenden nachweisen, dass sie über ein breites und integriertes Wissen einschließlich der wissenschaftlichen Grundlagen und der praktischen Anwendung des Prüfungsgebietes sowie über ein kritisches Verständnis der wichtigsten Theorien und Methoden verfügen. Durch künstlerisch-gestalterische Prüfungen soll ferner festgestellt werden, ob die Studierenden in begrenzter Zeit Probleme erkennen und mit fachspezifischen Methoden Lösungen entwickeln können.

(2) Klausuren dauern 90 bis 240 Minuten.

(3) Hausarbeiten sind Einzelarbeiten oder Gruppenarbeiten. Die Arbeitsbelastung beträgt nicht mehr als zwei Drittel der ausgewiesenen studentischen Arbeitsbelastung des jeweiligen Moduls. Bei Gruppenarbeiten muss der zu bewertende Beitrag der einzelnen Studierenden deutlich unterscheidbar und bewertbar sein.

(4) Schriftliche und künstlerisch-gestalterische Prüfungen werden von den in § 5 Abs. 2 genannten Personen bewertet. § 7 Abs. 4 gilt entsprechend.

(5) Prüfungen nach dem Antwortwahlverfahren werden entsprechend der „Ordnung zur Regelung von Prüfungen im Multiple-Choice-Verfahren“ der Hochschule Trier in der jeweils geltenden Fassung durchgeführt.

§ 11 Projektarbeiten

(1) Durch Projektarbeiten wird die Fähigkeit zur Entwicklung, Realisierung und Präsentation von Projekten nachgewiesen. Hierbei sollen die Studierenden nachweisen, dass sie Ziele definieren sowie Problemlösungen und Konzepte erarbeiten können. Projektarbeiten umfassen eine schriftliche Ausarbeitung und sollten interdisziplinären Charakter haben.

(2) Der Bearbeitungszeitraum einschließlich der schriftlichen Ausarbeitung beträgt maximal 18 Wochen. § 10 Abs. 3 und 4 gelten entsprechend.

§ 12 Abschlussarbeit

(1) Die Abschlussarbeit soll zeigen, dass die Studierenden in der Lage sind, innerhalb einer vorgegebenen Frist ein Fachproblem selbstständig mit wissenschaftlichen und künstlerisch-gestalterischen Methoden zu bearbeiten. Eine interdisziplinäre Abschlussarbeit in Verbindung mit den Fachgebieten des Studiengangs ist möglich.

(2) Der Prüfungsausschuss sorgt dafür, dass die Studierenden ein Thema für die Abschlussarbeit durch eine vom Prüfungsausschuss zu benennende betreuende Person erhalten. Dabei ist den Studierenden Gelegenheit zu geben, Vorschläge zu machen. Thema, Aufgabenstellung und Umfang der Abschlussarbeit müssen so gestellt sein, dass die Bearbeitungszeit entsprechend 12 Leistungspunkten (ECTS) eingehalten werden kann. Betreuende der Abschlussarbeit geben das Thema der Abschlussarbeit über das vorsitzende Mitglied des Prüfungsausschusses aus. Der Zeitpunkt der Ausgabe ist aktenkundig zu machen.

(3) Der Bearbeitungszeitraum beträgt bis zu 12 Wochen. Er beginnt mit der Ausgabe des Themas. Im Einzelfall kann der Prüfungsausschuss auf begründeten Antrag den Bearbeitungszeitraum um bis 6 Wochen verlängern. Das Thema kann nur einmal und nur innerhalb des ersten Drittels des Bearbeitungszeitraums zurückgegeben werden.

(4) Die Abschlussarbeit kann auch als Gruppenarbeit zugelassen werden, wenn der zu bewertende Beitrag der einzelnen Studierenden deutlich unterscheidbar und bewertbar ist und die Anforderungen nach Abs. 1 erfüllt.

(5) Die Abschlussarbeit ist fristgemäß beim vorsitzenden Mitglied des Prüfungsausschusses oder bei der vom Prüfungsausschuss zu bestimmenden Stelle abzuliefern. Form und Anzahl der abzugebenden Exemplare legt der Prüfungsausschuss fest. Bei der Abgabe haben die Studierenden schriftlich zu versichern, dass sie ihre Arbeit bei einer Gruppenarbeit ihren entsprechend gekennzeichneten Anteil der Arbeit - selbstständig verfasst und keine anderen als die angegebenen Quellen und Hilfsmittel benutzt haben. Der Abgabezeitpunkt ist aktenkundig zu machen. Ist die Abschlussarbeit nicht fristgerecht abgeliefert, gilt sie als nicht bestanden. Bei Nichtbestehen erhalten die Studierenden einen schriftlichen Bescheid, der sie gleichzeitig darüber informiert, ob und bis wann eine Wiederholung der Abschlussarbeit möglich ist.

(6) Die Abschlussarbeit ist von zwei Personen, die gemäß § 5 Abs. 2 als Prüfende zugelassen sind, zu bewerten. Eine der beiden Personen soll die Arbeit betreut haben.

§ 13 Kolloquium über die Abschlussarbeit

Die Studierenden präsentieren ihre mit mindestens „ausreichend“ bewertete Abschlussarbeit in einem Kolloquium von in der Regel 30 Minuten Dauer. Dabei wird der Inhalt der Abschlussarbeit im Kontext des jeweiligen Studiengangs hinterfragt. Die Präsentation findet vor einer Prüfungskommission statt. Dieser gehören an:

1. eine Prüfende oder ein Prüfender der Abschlussarbeit gemäß § 12 Abs. 6 und mindestens eine weitere prüfende Person gemäß § 5 Abs. 2 oder

2. eine Prüfende oder ein Prüfender der Abschlussarbeit und ein weiteres, vom Prüfungsausschuss zu bestimmendes, sachkundiges beisitzendes Mitglied.

§ 9 Abs. 4 bis 6 gelten entsprechend.

§ 14 Bewertung der Prüfungsleistungen

(1) Die Noten für die einzelnen Prüfungsleistungen werden von den jeweiligen Prüfenden festge-

setzt. Für die Bewertung sind folgende Noten zu verwenden:

1 = sehr gut = eine hervorragende Leistung

2 = gut = eine Leistung, die erheblich über den durchschnittlichen Anforderungen liegt

3 = befriedigend = eine Leistung, die durchschnittlichen Anforderungen entspricht

4 = ausreichend = eine Leistung, die trotz ihrer Mängel noch den Anforderungen genügt

5 = nicht ausreichend bzw. nicht bestanden = eine Leistung, die wegen erheblicher Mängel den Anforderungen nicht genügt.

Zur differenzierten Bewertung einer Prüfungsleistung können einzelne Noten um 0,3 auf Zwischenwerte angehoben oder abgesenkt werden. Die Noten 0,7; 4,3; 4,7 und 5,3 sind dabei ausgeschlossen.

(2) Bei der Bewertung durch mehrere Prüfende und nicht übereinstimmender Bewertung der Prüfungsleistungen entscheidet der Prüfungsausschuss innerhalb von 6 Wochen im Rahmen der abgegebenen Noten.

(3) Modulergebnis ist die Note der zugehörigen Prüfungsleistung. Sind einem Modul mehrere Prüfungsleistungen zugeordnet, muss jede Prüfungsleistung mit mindestens ausreichend (4,0) bewertet sein. Das Ergebnis des Moduls ist dann der mit den Leistungspunkten (ECTS) gewichtete Mittelwert der Noten der jeweiligen Prüfungsleistungen. Vom gebildeten Mittelwert wird nur die erste Dezimalstelle hinter dem Komma berücksichtigt; alle weiteren Stellen werden ohne Rundung gestrichen.

(4) Für die Umrechnung der Noten in die ECTS-Bewertungsskala und umgekehrt gelten die Regeln der Kultusministerkonferenz in der jeweilig gültigen Fassung.

(5) Wurde eine Prüfungsleistung mit mindestens „ausreichend“ gemäß Abs. 1 bewertet, werden die entsprechenden Leistungspunkte (ECTS) gemäß Anlage 1 vergeben.

§ 15 Versäumnis, Rücktritt, Täuschung, Ordnungsverstoß

(1) Eine Prüfungsleistung gilt als mit „nicht ausreichend“ bzw. „nicht bestanden“ bewertet, wenn Studierende zu einem Prüfungstermin ohne triftige Gründe nicht erscheinen oder wenn sie nach Beginn der Prüfung ohne triftige Gründe von der Prüfung zurücktreten. Dasselbe gilt, wenn eine schriftliche Prüfungsleistung nicht innerhalb der vorgegebenen Bearbeitungszeit erbracht wird.

(2) Die für das Versäumnis eines Prüfungstermins oder für den Rücktritt nach Beginn einer Prüfung

geltend gemachten Gründe müssen dem vorsitzenden Mitglied des Prüfungsausschusses oder bei der vom Prüfungsausschuss benannten Stelle unverzüglich schriftlich angezeigt und glaubhaft gemacht werden. Bei Krankheit ist das Attest unverzüglich, d. h. ohne schuldhaftes Zögern spätestens bis zum dritten Werktag nach dem Prüfungstermin bei dem vorsitzenden Mitglied des Prüfungsausschusses oder bei der vom Prüfungsausschuss zu bestimmenden Stelle vorzulegen. Das Attest muss die Prüfungsunfähigkeit erkennen lassen. Die Vorlage eines amtsärztlichen Attestes kann verlangt werden. Der Krankheit von Studierenden steht die Krankheit eines von ihnen allein zu versorgenden Kindes gleich. Werden die Gründe anerkannt, wird zeitnah ein neuer Termin anberaumt. Die bereits vorliegenden Prüfungsergebnisse sind in diesem Fall anzurechnen.

(3) Versuchen Studierende, das Ergebnis einer Prüfungsleistung durch Täuschung oder Benutzung nicht zugelassener Hilfsmittel zu beeinflussen, gilt die betreffende Prüfungsleistung als mit „nicht ausreichend“ bzw. „nicht bestanden“ bewertet. Studierende, die den ordnungsgemäßen Ablauf der Prüfung stören, können von den jeweils Prüfenden oder Aufsichtsführenden von der Fortsetzung der Prüfung ausgeschlossen werden. In diesem Fall gilt die betreffende Leistung als mit „nicht ausreichend“ bzw. „nicht bestanden“ bewertet. Prüfungsleistungen, die im ersten Versuch wegen Täuschung oder eines sonstigen ordnungswidrigen Verhaltens für nicht bestanden erklärt wurden, können nur einmal wiederholt werden. Prüfungsleistungen, die im zweiten Versuch wegen Täuschung oder eines sonstigen ordnungswidrigen Verhaltens für nicht bestanden erklärt wurden, führen zu einem Verlust des Prüfungsanspruches im Studiengang, für den diese Prüfungsordnung gilt.

(4) Entscheidungen nach Abs. 3 sind vom Prüfungsausschuss oder von der von ihm zu bestimmenden Stelle den Studierenden unverzüglich schriftlich mitzuteilen, zu begründen und mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen.

§ 16 Bestehen, Nichtbestehen und Bescheinigung von Prüfungsleistungen

(1) Die Bachelorprüfung ist bestanden, wenn alle geforderten Module nach Anlage 1 mit mindestens „ausreichend“ bewertet wurden und der Nachweis der praktischen Vorbildung gemäß § 3 Abs. 1 vorliegt. Die Bachelorprüfung ist endgültig nicht bestanden, wenn die Wiederholungsmöglichkeiten der Prüfungsleistungen (§ 17 Abs. 1 und 2) erfolglos ausgeschöpft wurden.

(2) Bei Verlust des Prüfungsanspruches erhalten die Studierenden einen schriftlichen Bescheid, der

gleichzeitig Auskunft über den Studiengang gibt, in dem der Verlust des Prüfungsanspruches stattgefunden hat.

(3) Haben Studierende eine Prüfungsleistung endgültig nicht erbracht, wird ihnen auf Antrag eine zusammenfassende Bescheinigung über die erbrachten Prüfungsleistungen ausgestellt. Die Ausstellung dieser Bescheinigung in elektronischer Form ist ausgeschlossen.

§ 17 Wiederholung von Prüfungsleistungen und Abschlussarbeit

(1) Prüfungsleistungen außer der Abschlussarbeit und dem Kolloquium über die Abschlussarbeit, die nicht mindestens gemäß § 14 mit „ausreichend“ bewertet worden sind, können zweimal wiederholt werden. Nicht bestandene Prüfungen in dem gewählten Studiengang an einer anderen Hochschule in der Bundesrepublik Deutschland sind als Fehlversuche auf die zulässige Zahl der Wiederholungsprüfungen anzurechnen. Als Fehlversuche anzurechnen sind ferner nicht bestandene Prüfungsleistungen in Modulen oder Prüfungsgebieten eines anderen Studiengangs an einer Hochschule in der Bundesrepublik Deutschland, die den in Satz 2 genannten Studiengängen im Wesentlichen entsprechen, soweit für deren Bestehen gleichwertige Anforderungen gestellt wurden. Die Gleichwertigkeit wird gemäß § 18 Abs. 4 festgestellt.

(2) Die Wiederholungsprüfungen sind im Rahmen der Prüfungstermine des jeweils folgenden Semesters abzulegen. Für Studierende einer ausländischen Partnerhochschule kann die Wiederholungsprüfung im gleichen Semester erfolgen, wenn diese Studierenden zum Zeitpunkt der Wiederholungsprüfung nicht mehr eingeschrieben sein werden. Über Ausnahmen entscheidet der Prüfungsausschuss.

(3) Die Wiederholung einer im ersten Versuch bestandenen Prüfungsleistung ist zur Notenverbesserung einmal zum jeweils nächsten Prüfungstermin zulässig. Wird eine Notenverbesserung nicht erreicht, bleibt die im ersten Prüfungsversuch erzielte Note gültig. Für die Abschlussarbeit sowie für das Kolloquium über die Abschlussarbeit ist eine Wiederholung zur Notenverbesserung nicht zulässig.

(4) Die Abschlussarbeit und das Kolloquium über die Abschlussarbeit können nur einmal wiederholt werden. Eine nicht bestandene Abschlussarbeit muss innerhalb von 6 Wochen nach Datum des Bescheids über das Nichtbestehen mit einem neuen Thema angemeldet werden.

(5) Bei einer nicht bestandenen Prüfungsleistung in einem Wahlpflichtmodul erfolgt die Wiederho-

lungsprüfung im identischen Modul. Ein Wechsel ist in der Regel ausgeschlossen. Über Ausnahmen entscheidet der Prüfungsausschuss.

§ 18 Anrechnung von Studienzeiten und Prüfungsleistungen

(1) Studienzeiten, Leistungspunkte (ECTS) und Prüfungsleistungen, die in gleichen und fachlich verwandten Studiengängen an einer Hochschule in der Bundesrepublik Deutschland erworben wurden, werden anerkannt. Die Anerkennung erfolgt von Amts wegen. Die Verantwortung für die Bereitstellung hinreichender Informationen zur Anerkennung obliegt in erster Linie der antragstellenden Person, die diese Informationen bis zum Abschluss des ersten Studienseesters zur Verfügung stellt.

(2) Studienzeiten, Leistungspunkte (ECTS) und Prüfungsleistungen in anderen Studiengängen werden angerechnet, soweit die Gleichwertigkeit festgestellt ist.

(3) Bei der Anerkennung von Studienzeiten, Leistungspunkten (ECTS) und Prüfungsleistungen, die außerhalb der Bundesrepublik Deutschland erbracht wurden, gilt Entsprechendes. Insoweit sind ergänzend die rechtlichen Anforderungen des „Gesetzes zu dem Übereinkommen vom 11. April 1997 über die Anerkennung von Qualifikationen im Hochschulbereich in der europäischen Region“ vom 16. Mai 2007 sowie Absprachen im Rahmen von Hochschulpartnerschaften zu beachten.

(4) Gleichwertigkeit stellt das vorsitzende Mitglied des Prüfungsausschusses fest. Die Gleichwertigkeit ist festzustellen, wenn in einer Überprüfung von Studienzeiten, Leistungspunkten (ECTS) und Prüfungsleistungen in den Lernergebnissen und/oder in der Struktur von Lehrveranstaltungen oder Studienprogrammen, in der Qualität sowie in der unterschiedlichen akademischen und berufsrechtlichen Berechtigung keine wesentlichen Unterschiede feststellbar sind. Dabei ist kein schematischer Vergleich, sondern eine Gesamtbeurteilung und Gesamtbewertung vorzunehmen.

(5) Die Anerkennung von Studienzeiten, Leistungspunkten (ECTS) und Prüfungsleistungen, die im Rahmen von fachlich nicht-verwandten Studiengängen innerhalb der Bundesrepublik Deutschland sowie von Studiengängen außerhalb der Bundesrepublik Deutschland erbracht wurden, erfordert eine Antragstellung durch die Studierenden, die dazu die für die Anrechnung erforderlichen Unterlagen vorzulegen haben. Eine entsprechende Antragstellung samt Vorlage der insoweit erforderlichen Unterlagen hat bis zum Abschluss des ersten Studienseesters zu erfolgen. Die Beweislast, dass ein Antrag nicht den Anforderun-

gen des Abs. 2 entspricht, liegt bei der Hochschule Trier.

(6) Für Studienzeiten, Leistungspunkte (ECTS) und Prüfungsleistungen in staatlich anerkannten Fernstudien, Auslandssemestern sowie für Prüfungsleistungen von Frühstudierenden gelten die Absätze 1 und 2 entsprechend; Abs. 2 gilt außerdem für Studienzeiten, Leistungspunkte (ECTS) und Prüfungsleistungen an anderen Bildungseinrichtungen, insbesondere an staatlichen oder staatlich anerkannten Berufsakademien sowie an Fach- und Ingenieurschulen und Offiziershochschulen der ehemaligen Deutschen Demokratischen Republik.

(7) Außerhalb des Hochschulbereichs erworbene gleichwertige Kenntnisse und Qualifikationen werden in der Regel bis zur Hälfte des Hochschulstudiums anerkannt.

(8) Sofern Studienzeiten, Leistungspunkte (ECTS) und Prüfungsleistungen anerkannt werden, werden Noten - soweit die Notensysteme vergleichbar sind - übernommen und in die Berechnung der Gesamtnote einbezogen. Bei unvergleichbaren Notensystemen wird der Vermerk „bestanden“ aufgenommen. Im Zeugnis wird eine Kennzeichnung der Anerkennung vorgenommen.

§ 19 Umfang und Art der Bachelorprüfung

(1) Die Bachelorprüfung besteht aus

1. der Abschlussarbeit,
2. den studienbegleitenden Prüfungsleistungen der Module, die in Anlage 1 dieser Prüfungsordnung aufgeführt sind,
3. dem Kolloquium über die Abschlussarbeit.

§ 20 Zulassungsvoraussetzungen für die Abschlussarbeit

(1) Die Studierenden haben dafür Sorge zu tragen, dass sie sich nach Erreichung von 150 Leistungspunkten (ECTS) zur Abschlussarbeit gemäß § 12 anmelden. Die Bekanntgabe erfolgt über das hochschuleigene elektronische Prüfungsverwaltungssystem. Erfolgt die Anmeldung zur Abschlussarbeit nicht fristgemäß, gilt sie als erstmalig nicht bestanden.

(2) Der Anmeldung zur Abschlussarbeit ist der Nachweis über die praktische Vorbildung gemäß § 3 Abs. 1 Satz 3 beizufügen.

§ 21 Bildung der Gesamtnote, Zeugnis, Diploma Supplement

(1) Gemäß § 14 wird aus dem Durchschnitt der Noten der Prüfungsleistungen gemäß § 19 Abs. 1 Nr. 2 und 3 und der Note der Abschlussarbeit (§ 19 Abs. 1 Nr. 1) die Gesamtnote gebildet, wobei

die Abschlussarbeit zweifach und die restlichen Noten einfach gewichtet werden. § 14 Abs. 3 bis 5 gelten entsprechend. Bei überragenden Leistungen (Gesamtnote bis 1,2) kann das Gesamturteil „Mit Auszeichnung bestanden“ erteilt werden.

(2) Über die bestandene Bachelorprüfung wird ein Zeugnis ausgestellt. Das Zeugnis enthält

1. Name des Bachelorstudiengangs,
2. Thema und Note der Abschlussarbeit,
3. Bezeichnung und Ergebnis der Module gemäß § 19 Abs. 1 Nr. 2 und 3,
4. Gesamtnote gemäß Abs. 1.

(3) Auf Antrag der Studierenden werden

1. die bis zum Abschluss der Bachelorprüfung benötigte Fachstudiendauer und
2. eine Auflistung der außerhalb der Anlagen 1 und 2 bestandenen zusätzlichen Studien- und Prüfungsleistungen in einen Anhang zum Zeugnis aufgenommen.

(4) Das Zeugnis ist vom vorsitzenden Mitglied des Prüfungsausschusses zu unterzeichnen und trägt das Datum des Tages, an dem der Studierende die letzte Leistung erbracht hat.

(5) Die Hochschule stellt ein Diploma-Supplement (DS) entsprechend dem „Diploma-Supplement-Modell“ von Europäischer Union/Europarat/UNESCO in deutscher und englischer Sprache aus. Als Darstellung des nationalen Bildungssystems (DS-Abschnitt 8) ist der zwischen Kultusministerkonferenz und Hochschulrektorenkonferenz abgestimmte Text in der jeweils gültigen Fassung zu verwenden.

(6) Auf Antrag der Studierenden soll die Hochschule zusätzlich zur Ausstellung des Diploma-Supplements Übersetzungen der Urkunde, des Zeugnisses und gegebenenfalls des Anhangs zum Zeugnis in englischer Sprache aushändigen.

(7) Die Ausstellung des Diploma-Supplements und des Zeugnisses in elektronischer Form ist ausgeschlossen.

§ 22 Urkunde

(1) Gleichzeitig mit dem Zeugnis wird die Bachelor-Urkunde mit dem Datum des Zeugnisses ausgehändigt. Darin wird die Verleihung des akademischen Grades „Bachelor of Arts“ („B.A.“) beurkundet.

(2) Die Bachelorurkunde wird von der Präsidentin oder dem Präsidenten der Hochschule und dem vorsitzenden Mitglied des Prüfungsausschusses unterzeichnet und mit dem Siegel der Hochschule versehen.

(3) § 21 Abs. 6 und 7 gelten entsprechend.

§ 23 Ungültigkeit der Bachelorprüfung

(1) Haben Studierende bei einer Prüfung getäuscht, so kann der Prüfungsausschuss nachträglich die Noten für diejenigen Prüfungsleistungen, bei deren Erbringung getäuscht wurde, entsprechend berichtigen und die Prüfung ganz oder teilweise für nicht bestanden erklären. Satz 1 gilt auch, wenn die Täuschungstatsache erst nach Aushändigung des Zeugnisses bekannt wird.

(2) Waren die Voraussetzungen für die Zulassung zu einer Prüfung nicht erfüllt, ohne dass die Studierenden hierüber täuschen wollten, und wird diese Tatsache erst nach Aushändigung des Zeugnisses bekannt, so wird dieser Mangel durch das Bestehen der Prüfung geheilt. Haben Studierende die Zulassung vorsätzlich zu Unrecht erwirkt, so entscheidet der Prüfungsausschuss.

(3) Den Studierenden ist vor einer Entscheidung Gelegenheit zur Äußerung zu geben.

(4) Wird aufgrund einer Entscheidung nach Abs. 1 oder 2 die Note einer Prüfung abgeändert oder eine Prüfung als „nicht bestanden“ erklärt, ist das unrichtige Prüfungszeugnis einzuziehen und gegebenenfalls ein neues zu erteilen. Entsprechendes gilt für die Bachelor-Urkunde.

(5) Prüfungsunterlagen werden, soweit dem Prüfungsergebnis nicht widersprochen wird, zwei Jahre nach dem Abschluss der Bachelorprüfung aufbewahrt. Soweit dem Prüfungsergebnis widersprochen wurde, müssen Prüfungsunterlagen über den in Satz 1 genannten Zeitraum hinaus aufbewahrt werden, bis das Verfahren rechtskräftig abgeschlossen ist.

§ 24 Einsicht in die Prüfungsakten

Innerhalb eines Jahres nach Bekanntgabe des Ergebnisses der jeweiligen Prüfung wird den Studierenden Einsicht in ihre Prüfungsakten gewährt.

§ 25 Inkrafttreten

Die Prüfungsordnung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung im Amtlichen Veröffentlichungsorgan der Hochschule Trier „publicus“ in Kraft. Sie gilt für alle Studierenden, die ab dem Sommersemester 2013 (01.03.2013) ihr Studium im Bachelorstudiengang Intermedia Design aufgenommen haben.

§ 26 Außerkrafttreten der bisherigen Prüfungsordnung und Übergangsvorschriften

Außerkraftsetzung der bisherigen Prüfungsordnung sowie Übergangsbestimmungen sind gesondert in der Aufhebungssatzung festgelegt.

Trier, den 26.06.2014

gez.: Prof. Dr. Matthias Sieveke
Der Dekan des Fachbereichs Gestaltung an der
Hochschule Trier

Anlage 1

STUDIENVERLAUFSPLAN

Bachelor-Studiengang Intermedia Design, Studiendauer 6 Semester
(180 Leistungspunkte (ECTS), kein praktisches Studiensemester)

Modulnr.	Semester	1	2	3	4	5	6
		Grundlagen		Vertiefung			Abschluss
B1 ENTWERFEN 78 CP							
Fächergruppe Lehrgebieteinführungen 30 CP							
BID 1.1.1.	BID1_Einführung Crossmedia	6_4					
BID 1.1.2.	BID1_Einführung 3D-Art & Game Design	6_4					
BID 1.2.3.	BID1_Einführung Hypermedia		6_4				
BID 1.2.4.	BID1_Einführung Audiovisuelle Medien		6_4				
BID 1.2.5.	BID1_Einführung Medienräume		6_4				
Fächergruppe Entwurfsprojekte 48 CP							
BID 1.3-5.1	BID1_Entwurfsprojekt Crossmedia I-III						
BID 1.3-5.2	BID1_Entwurfsprojekt 3D-Art & Game Design I-III						
BID 1.3-5.3	BID1_Entwurfsprojekt Hypermedia I-III						
BID 1.3-5.4	BID1_Entwurfsprojekt Audiovisuelle Medien I-III						
BID 1.3-5.5	BID1_Entwurfsprojekt Medienräume I-III			12_6	12_6	12_6	
BID 1.6 7.1-5	BID1_Entwurfsschwerpunkt						12_6
B 2 GESTALTEN - DARSTELLEN 45 CP							
Fächergruppe Grundlagen 18 CP							
BID 2.1.1.	BID2_Grundlagen Form/Farbe	3_2					
BID 2.1.2.	BID2_Grundlagen Sound	3_2					
BID 2.1.3.	BID2_Grundlagen Typografie/Layout	3_2					
BID 2.1.4.	BID2_Grundlagen Zeichnen	3_2					
BID 2.2.1.	BID2_Grundlagen interaktiver Systeme		6_4				
Fächergruppe fachbezogene Grundlagen 27 CP							
BID 2.3-5 6	BID2_Grundlagen intermediale Gestaltung (GIG)				27_18*		
B 4 KONTEXT 33 CP							
Fächergruppe Theorie 12 CP							
BID 4.1.1.	BID4_Mediengeschichte	6_4					
BID 4.2.1.	BID4_Grundlagen der Kommunikation	6_4					
Fächergruppe Projektentwicklung 21 CP							
BID 4.3.	BID4_Jahresthema I: Konzeption und Projektentwicklung			9_4			
BID 4.4.	BID4_Jahresthema II: Projektentwicklung und Realisation				6_4		
BID 4.5.	BID4_Jahresthema III: Realisation und Präsentation					6_4	
B 5 INTERDISZIPLINÄRE PROJEKTE 6 CP							
BID 5.3-5 6.1	BID5_Interdisziplinäre Projekte I				3_2**		
BID 5.3-5 6.2	BID5_Interdisziplinäre Projekte II				3_2**		
B 7 BACHELOR-SEMESTER 18 CP							
BID 7.6 7.1	BID7_Kolloquium über die Abschlussarbeit						6_2
BID 7.6 7.2	BID7_Abschlussarbeit						12_0
CP/Semester (SUMME=180)		30	30	30	30	30	30

Erklärungen:

x_x = CP_SWS

CP = Credit Points, entspricht ECTS

SWS = Semesterwochenstunden

* Die Angebote sind der Anlage 2 „Wahlpflichtmodule Grundlagen intermedialer Gestaltung“ zu entnehmen. Für das 3., 4. und 5. Semester sind jeweils 9 CP empfohlen.

** In den Modulen 5.3-5|6.1. und 5.3-5|6.2 sind Angebote zu wählen, die alle Fachrichtungen des Fachbereichs Gestaltung in regelmäßigem Turnus für Studierende aller Fachrichtung öffnen. In Modul 5.3-5|6.2 können wahlweise auch 3 CP aus dem Bereich „Wahlpflichtmodule Grundlagen intermedialer Gestaltung“ angerechnet werden.

Prüfungsformen:

Die Prüfungsformen werden variabel von Lehrenden festgelegt (Ausnahme 7.6|7.1 und 7.6|7.2). Die möglichen Formen regelt die Prüfungsordnung.

Wahlpflichtmodul	nicht farblich gekennzeichnet = Pflichtmodule
------------------	---

Anlage 2**WAHLPLFICHTMODULE:****Wahlpflichtmodule GRUNDLAGEN INTERMEDIALER GESTALTUNG zu den Prüfungsordnungen für die Bachelorstudiengänge Intermedia Design und Intermedia Design mit Praxissemester**

Für den Wahlpflichtbereich „Grundlagen intermedialer Gestaltung“ mit der Kennzeichnung 2.2.3 im Studienverlaufsplan, können die in dieser Anlage aufgeführten Module belegt werden. Insgesamt sind 27 CP zu belegen, wobei jeweils 9 CP im 3., 4. und 5. Semester empfohlen werden.

Die erforderlichen CP können aus dem fachrichtungsinternen Wahlpflichtangebot (Tabelle 1) oder ausgewählte Wahlpflichtangebote anderer Fachrichtungen des Fachbereichs Gestaltung („Polymodule“, Tabelle 2) erbracht werden. Es ist zu beachten, dass nicht alle Veranstaltungen in jedem Semester angeboten werden.

Dieser Wahlpflichtkatalog kann jedes Semester durch die Fachrichtung Intermedia Design angepasst werden.

Tabelle 1: Fachrichtungsinternes Wahlpflichtangebot

BID 2.2.3.	Animation	6_4
BID 2.2.3.	Animationsprinzipien	3_2
BID 2.2.3.	Audio-Lab	6_4
BID 2.2.3.	Concept Art	3_2
BID 2.2.3.	Creative Coding	3_2
BID 2.2.3.	Der bewegte Raum	6_4
BID 2.2.3.	Der performative Raum	3_2
BID 2.2.3.	Design Thinking	3_2
BID 2.2.3.	Designgeschichte	3_2
BID 2.2.3.	Digitale Illustration	6_4
BID 2.2.3.	Dramaturgie und Storytelling	3_2
BID 2.2.3.	Filmisches Erzählen	3_2
BID 2.2.3.	Filmlyrics	3_2
BID 2.2.3.	Game Design und Game-Entwicklung	6_4
BID 2.2.3.	Game Development	3_2
BID 2.2.3.	Generatives Gestalten 2D & 3D	3_2
BID 2.2.3.	IMD Exist: Startup Lab & Gründerseminar	3_2
BID 2.2.3.	Installation Laboratory	6_4
BID 2.2.3.	Intermedia in Theorie und Praxis	3_2
BID 2.2.3.	Kommunikation / Vertiefung: Moderation und Konfliktbearbeitung	3_2
BID 2.2.3.	Kommunikation / Vertiefung: Werbung und Konsum	3_2
BID 2.2.3.	Kooperationsprojekt extern	6_4
BID 2.2.3.	Kooperationsprojekt intern	6_4
BID 2.2.3.	Kreativitätstechniken	3_2
BID 2.2.3.	Kreativstrategien	3_2

BID 2.2.3.	Lichtgestaltung	3_2
BID 2.2.3.	Literaturlabor	3_2
BID 2.2.3.	Mediale Inszenierung	3_2
BID 2.2.3.	Mediengeschichte / Medientheorie	3_2
BID 2.2.3.	Motion Design	6_4
BID 2.2.3.	Physical Computing	3_2
BID 2.2.3.	Physische Interfaces	6_4
BID 2.2.3.	Postproduction	6_4
BID 2.2.3.	Reflexion interdisziplinären Arbeitens	1_0
BID 2.2.3.	Smart Fashion	3_2
BID 2.2.3.	Soundlabor	3_2
BID 2.2.3.	Storyboard	3_2
BID 2.2.3.	Typografie	3_2
BID 2.2.3.	User Experience Design	6_4
BID 2.2.3.	Webdesign	3_2
BID 2.2.3.	Webdesign & Webentwicklung	6_4
BID 2.2.3.	Zeichnen Storytelling	3_2

Tabelle 2: Anrechenbare Wahlpflichtangebote anderer Fachrichtungen („Polymodule“)

BMO 2.2.6	Zeichnerische Gestaltung, Illustration	5_3
BMO 2.3.1	Fachangewandtes Zeichnen I	5_6
BMO 2.3.2	Fachangewandtes Zeichnen II	5_6
BMO 2.3.4	Fachangewandtes Zeichnen III	5_6
BMO 4.6.1	Textiltechnologie	5_4
BMO 4.8.6	Kunst, Design- und Kulturwissenschaften/ Modewissenschaft und Theorie	5_2
BKD 1.1.1	BKD1_Entwerfen 3D	5_3
BKD 1.1.2	BKD1_Illustration/Buchgestaltung	5_3
BKD 1.1.3.	BKD1_Zeitbasierte Medien Entwurf	5_3
BKD 1.1.4	BKD1_Entwurf Design Werbung	5_3
BKD 1.1.5.	BKD1_Zeichnen / Entwurf III	5_3
BKD 1.1.6.	BKD1_Experiment Bild	5_3
BKD 1.2.7._AV	BKD1_Medienkonzepte/-projekte	5_4
BKD 1.2.8._AV	BKD1_Mediensysteme/-räume	5_4
BKD 1.2.9._AV	BKD1_Narrative Film & TV Spots	5_4

BKD 1.2.10._AV	BKD1_Werbekampagne	5_4
BKD 1.2.11._AV	BKD1_Zeichnen und Medien	5_4
BKD 1.2.12._AV	BKD1_Experimentelle Gestaltung	5_4
BKD 2.1	BKD2_Schriftgestaltung/Typografie I	5_4
BKD 2.2	BKD2_Zeichnen/Entwurf I	5_4
BKD 2.3.	BKD2_Zeichnerische Wahrnehmung	5_4
BKD 2.4	BKD2_Gestaltungsgrundlagen 3D	5_4
BKD 2.5	BKD2_Gestaltungsgrundlagen 2D	5_4
BKD 2.6	BKD2_Das bewegte interaktive Bild	5_4
BKD 2.7	BKD2_Konzeptionelle Gestaltung	5_4
BKD 2.8.	BKD2_Design Werbung	5_4
BKD 2.9.	BKD2_Zeichnen/Entwurf II	5_4
BKD 4.1	BKD4_Kunst-, Kultur-, Design- und Kommunikationswissenschaft I	5_3
BKD 4.3	BKD4_Kunst-, Kultur-, Design- und Kommunikationswissenschaft II	5_3
BKD 4.5.	BKD4_Marketing/Recht/Wirtschaft	5_3
BKD 4.6.	BKD4_Werbe-, Konsumenten- & Kommunikationspsychologie	5_3
BKD 4.7._AV	BKD4_Designtheorie/Praxis	2_3
BKD 4.8.	BKD4_Kunst-, Kultur-, Design- und Kommunikationswissenschaft III	5_3
BKD 4.10.	BKD4_Berufliche und zivilgesellschaftliche Praxis	5_1
BKD 4.11	BKD4_Kultur- und Kreativwirtschaft	5_1
BINA 1.1.2.	BINA1_Entwerfen und Raumkonzepte	10_5
BINA 1.1.3.	BINA1_Entwerfen und technischer Ausbau	5_4
BINA 1.13.2	BINA1_Möbel und Objekt	5_3
BINA 2.4.1.	BINA2_Analoge und digitale Darstellung	5_6
	BINA2_Fotografie, Studienleistung	
BINA 2.4.3.	BINA2_digitales Modellieren	5_3
	BINA2_Einführung Rhino, Studienleistung	
BINA 2.4.4.	BINA2_digitales Visualisieren	5_3
BINA 4.7.5.	BINA4_Gestaltungsworkshop	5_4
BAR WM 1	BAR WM 1_Darstellungsstrategien	3_2
BAR WM 2	BAR WM 2_Präsentationsstrategien	3_2
BAR WM 4	BAR WM 4_Kontext Architektur und Landschaft	3_2
BAR WM 5	BAR WM 5_Kulturelle Kompetenz	3_2
BAR WM 6	BAR WM 6_Sondergebiete der Gebäudelehre	3_2

BAR WM 7	BAR WM 7_Zeichnen für Architekten	3_2
BAR WM 8	BAR WM 8_Entwurfsstrategien	3_2
BAR WM 9	BAR WM 9_Sonderthemen im historischen Kontext	3_2
BAR WM 10	BAR WM 10_Sonderthemen der Technologie	3_2
BAR WM 11	BAR WM 11_Entwerfen in Holzbauweisen	3_2
BAR WM 12	BAR WM 12_Building Information Modeling	3_2
BAR WM 14	BAR WM 14_Sonderthemen der Architektur	3_2

**Ordnung für die Prüfung im Bachelorstudien-
gang Intermedia Design mit Praxissemester im
Fachbereich Gestaltung
an der Hochschule Trier
vom 26.06.2014**

Auf Grund des § 7 Abs. 2 Nr. 2 und des § 86 Abs. 2 Nr. 3 des Hochschulgesetzes (HochSchG) vom 21. Juli 2003 (GVBl. S. 167; BS 223-41), zuletzt geändert durch Gesetz vom 18. Juni 2013 (GVBl. S. 157), hat der Fachbereichsrat des Fachbereichs Gestaltung der Hochschule Trier am 23.10.2013 die folgende Prüfungsordnung an der Hochschule Trier beschlossen. Diese Prüfungsordnung hat der Präsident am 26.06.2014 genehmigt. Sie wird hiermit bekannt gemacht.

- § 1 Zweck der Prüfung
- § 2 Abschlussgrad
- § 3 Studienvoraussetzungen, Regelstudienzeit, Studienaufbau und Umfang des Lehrangebots
- § 4 Prüfungsausschuss
- § 5 Prüfende und Beisitzende, Betreuende der Abschlussarbeit
- § 6 Allgemeine Zulassungsvoraussetzungen und Zulassungsverfahren
- § 7 Module, Vergabe von Leistungspunkten (ECTS), Arten der Prüfungsleistungen, Fristen
- § 8 Studienleistungen
- § 9 Mündliche Prüfungen
- § 10 Schriftliche und künstlerisch-gestalterische Prüfungen
- § 11 Projektarbeiten
- § 12 Abschlussarbeit
- § 13 Kolloquium über die Abschlussarbeit
- § 14 Bewertung der Prüfungsleistungen
- § 15 Versäumnis, Rücktritt, Täuschung, Ordnungsverstoß
- § 16 Bestehen, Nichtbestehen und Bescheinigung von Prüfungsleistungen
- § 17 Wiederholung von Prüfungsleistungen und Abschlussarbeit
- § 18 Anrechnung von Studienzeiten und Prüfungsleistungen
- § 19 Umfang und Art der Bachelorprüfung
- § 20 Zulassungsvoraussetzungen für die Abschlussarbeit
- § 21 Bildung der Gesamtnote, Zeugnis, Diploma Supplement
- § 22 Urkunde
- § 23 Ungültigkeit der Bachelorprüfung
- § 24 Einsicht in die Prüfungsakten
- § 25 Inkrafttreten
- § 26 Außerkrafttreten der bisherigen Prüfungsordnung und Übergangsvorschriften

§ 1 Zweck der Prüfung

Die Bachelorprüfung bildet den berufsqualifizierenden Abschluss des Bachelorstudiengangs Intermedia Design mit Praxissemester. Mit dem erfolgreichen Abschluss der Bachelorprüfung haben die Studierenden gezeigt, dass sie die für den Eintritt in die Berufspraxis notwendigen Fachkenntnisse und entsprechende Handlungskompetenz erworben haben, die Zusammenhänge ihres Faches überblicken und die Fähigkeit besitzen, wissenschaftliche und künstlerisch-gestalterische Methoden und Erkenntnisse anzuwenden.

§ 2 Abschlussgrad

Aufgrund der bestandenen Bachelorprüfung wird der akademische Grad „Bachelor of Arts“ (abgekürzt „B.A.“) verliehen.

§ 3 Studienvoraussetzungen, Regelstudienzeit, Studienaufbau und Umfang des Lehrangebots

(1) Voraussetzung für die Aufnahme des Studiums ist die in § 65 Abs. 1 und 2 HochSchG oder eine durch die zuständigen staatlichen Stellen als gleichwertig anerkannte Hochschulzugangsberechtigung und das Bestehen der Eignungsprüfung gemäß § 66 HochSchG. Näheres regelt die Eignungsprüfungsordnung in ihrer jeweils geltenden Fassung. Darüber hinaus ist bei Studienbeginn eine einschlägige praktische Vorbildung (gemäß § 65 Abs. 4 Nr. 3 HochSchG) im Umfang von 4 Wochen nachzuweisen. Eine einschlägige berufspraktische Tätigkeit wird angerechnet. Näheres regelt die Ordnung über das Vorpraktikum in ihrer jeweils geltenden Fassung.

(2) Die Studienzeit, in der das Studium in der Regel abgeschlossen werden kann (Regelstudienzeit) beträgt 7 Semester mit insgesamt einer studentischen Arbeitsbelastung entsprechend 210 Leistungspunkten (ECTS). Darin ist ein praktisches Studiensemester (Praxissemester) gemäß Abs. 5 enthalten. Gemäß § 26 Abs. 2 Nr. 5 HochSchG entspricht 1 Leistungspunkt (ECTS) einer studentischen Arbeitsbelastung von 30 Stunden. Innerhalb der Regelstudienzeit kann die Bachelorprüfung abgelegt werden.

(3) Das Lehrangebot erstreckt sich über die in Abs. 2 genannte Semesterzahl. Das Lehrangebot ist vollständig modularisiert und umfasst Pflichtveranstaltungen im Umfang von insgesamt 62 SWS und Wahlpflichtveranstaltungen im Umfang von insgesamt 40 SWS. Bei der Teilnahme an Lehrveranstaltungen mit begrenzten Teilnehmerplätzen haben Studierende den Vorrang, die in den Studiengang eingeschrieben sind

(4) Die Anzahl, die Art der Vergabe von Leistungspunkten (ECTS) und die Module gemäß § 25 Abs. 2 HochSchG befinden sich in Anlage 1 dieser Ordnung.

(5) In die Regelstudienzeit ist ein Praxissemester integriert. Es umfasst einschließlich der studienbegleitenden Lehrveranstaltungen 30 Leistungspunkte (ECTS). Einzelheiten regelt die Ordnung für das praktische Studiensemester. Das Praxissemester kann durch entsprechende Zeiten an einer ausländischen Hochschule bzw. durch ein Auslandssemester oder in Ausnahmefällen durch gleichwertige Praxisprojekte an der Hochschule Trier ersetzt werden.

§ 4 Prüfungsausschuss

(1) Der Fachbereich bildet einen Prüfungsausschuss.

(2) Dem Prüfungsausschuss gehören an:
- drei Professorinnen oder Professoren,
- ein studentisches Mitglied und
- ein Mitglied aus den Gruppen gemäß § 37 Abs. 2 Nr. 3 und 4 HochSchG¹.

(3) Der Prüfungsausschuss ist für die Organisation der Prüfungen und für Entscheidungen in Prüfungsangelegenheiten zuständig. Er achtet darauf, dass die Bestimmungen dieser Ordnung eingehalten werden. Das vorsitzende Mitglied des Prüfungsausschusses berichtet regelmäßig dem Fachbereich über die Entwicklung der Prüfungs- und Studienzeiten einschließlich der tatsächlichen Bearbeitungszeiten für die Abschlussarbeit sowie über die Verteilung der Noten der Prüfungsleistungen und Gesamtnoten. Der Prüfungsausschuss gibt Anregungen zur Reform der Prüfungsordnung.

(4) Die Mitglieder des Prüfungsausschusses werden vom Fachbereichsrat, das vorsitzende Mitglied und die Stellvertretung vom Prüfungsausschuss bestimmt. Die Amtszeit des studentischen Mitglieds beträgt ein Jahr, die der übrigen Mitglieder drei Jahre. Vorzeitig ausgeschiedene Mitglieder werden durch nachträgliche Berufung für den Rest der Amtszeit ersetzt.

(5) Der Prüfungsausschuss kann einzelne Aufgaben dem vorsitzenden Mitglied übertragen. Ablehnende Entscheidungen kann das vorsitzende Mitglied nur treffen, soweit eine entsprechende Entscheidungspraxis in vergleichbaren Angelegenheiten besteht.

(6) Vorsitz und Stellvertretung werden von einer Professorin oder einem Professor wahrgenommen. Mitglieder des Prüfungsausschusses, die die Voraussetzungen des § 25 Abs. 5 HochSchG nicht erfüllen, haben bei Entscheidungen des

Prüfungsausschusses über die Bewertung und Anrechnung von Prüfungsleistungen kein Stimmrecht. Die Mitglieder des Prüfungsausschusses haben das Recht, bei den Prüfungen zugegen zu sein, soweit sie sich nicht im gleichen Zeitraum zu derselben Prüfung angemeldet haben.

(7) Die Mitglieder des Prüfungsausschusses unterliegen der Amtsverschwiegenheit. Sofern sie nicht im öffentlichen Dienst stehen, sind sie durch das vorsitzende Mitglied oder durch die Stellvertretung zur Verschwiegenheit zu verpflichten.

§ 5 Prüfende und Beisitzende, Betreuende der Abschlussarbeit

(1) Der Prüfungsausschuss bestellt Prüfende und Beisitzende.

(2) Prüfende sind die in § 25 Abs. 4 Satz 1 HochSchG genannten Personen. Darüber hinaus können wissenschaftliche und künstlerische Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter und Assistentinnen und Assistenten mit Aufgaben gemäß § 56 Abs. 1 Satz 2 und Abs. 6 Satz 4 HochSchG, Lehrkräfte für besondere Aufgaben, Lehrbeauftragte, in der beruflichen Praxis erfahrene Personen sowie Lehrende ausländischer Hochschulen, die eine dem Personenkreis gemäß § 25 Abs. 4 Satz 1 und 2 HochSchG gleichwertige Qualifikation besitzen, prüfen. Der Prüfungsausschuss kann bei Vorliegen zwingender Gründe über Ausnahmen unter Beachtung von § 25 Abs. 4 und 5 HochSchG entscheiden.

(3) Zum Beisitz kann nur bestellt werden, wer in dem zu prüfenden Fach die Voraussetzung gemäß § 25 Abs. 5 HochSchG besitzt. Über Ausnahmen entscheidet der Prüfungsausschuss.

(4) Betreuende der Abschlussarbeit sind Personen gemäß Abs. 2. Über Ausnahmen entscheidet der Prüfungsausschuss.

(5) Der Prüfungsausschuss sorgt dafür, dass den Studierenden die Namen der Prüfenden und Beisitzenden sowie die Meldefristen zu den Prüfungen bekannt gegeben werden.

(6) Die Studierenden können für die Abschlussarbeit die Betreuende oder den Betreuenden vorschlagen. Dieser Vorschlag begründet keinen Rechtsanspruch.

(7) Für Prüfende und Beisitzende gilt § 4 Abs. 7 entsprechend.

Die Hochschule Trier hat im Rahmen von § 4 ihrer Grundordnung von § 37 Abs. 2 Satz 5, 2. Halbsatz HochSchG Gebrauch gemacht. Daher muss jede Gruppe durch ein Mitglied vertreten sein.

§ 6 Allgemeine Zulassungsvoraussetzungen und Zulassungsverfahren

(1) An Prüfungen kann nur teilnehmen, wer zum Zeitpunkt der Prüfung an der Hochschule Trier im Bachelorstudiengang Intermedia Design mit Praxissemester eingeschrieben ist. Über Ausnahmen entscheidet der Prüfungsausschuss.

(2) Der Prüfungsausschuss legt die Prüfungstermine fest und bestimmt die Fristen für die Meldung, für den Rücktritt von der Meldung und gegebenenfalls für den Antrag auf Zulassung mit den dazugehörigen erforderlichen Unterlagen.

(3) Die Studierenden müssen sich zu allen Prüfungen selbstständig innerhalb der jeweils während des aktuellen Semesters geltenden Anmeldefristen (Ausschlussfristen) innerhalb des hochschuleigenen elektronischen Prüfungsverwaltungssystems anmelden bzw. abmelden. Über Ausnahmen entscheidet der Prüfungsausschuss.

(4) Bei der jeweiligen Meldung bzw. dem jeweiligen Antrag beim zentralen Prüfungsamt des jeweiligen Hochschulstandortes erklären die Studierenden, ob sie seit der Einschreibung an der Hochschule Trier in einem Studiengang innerhalb der Bundesrepublik Deutschland eine Prüfung endgültig nicht bestanden haben.

(5) Über die Zulassung zur Prüfung entscheidet der Prüfungsausschuss. Die Zulassung ist zu versagen, wenn die Studierenden in dem gewählten Studiengang oder insgesamt in zwei Studiengängen an einer Hochschule in der Bundesrepublik Deutschland den Prüfungsanspruch verloren haben oder wenn Studierende wegen der Anrechnung von Fehlversuchen gemäß § 17 Abs. 1 keine Möglichkeit mehr zur Erbringung von Prüfungsleistungen haben, die für das Bestehen der Bachelorprüfung erforderlich sind.

(6) Ist es nicht möglich, die Unterlagen in der vorgeschriebenen Weise zu erbringen, kann der Prüfungsausschuss gestatten, den Nachweis auf andere Weise zu führen.

§ 7 Module, Vergabe von Leistungspunkten (ECTS), Arten der Prüfungsleistungen, Fristen

(1) Module werden mit einer Prüfungsleistung abgeschlossen. Eine Prüfungsleistung besteht in der Regel aus einer benoteten studienbegleitenden Prüfung. Leistungspunkte (ECTS) werden in der Regel auf der Grundlage des erfolgreichen Abschlusses eines Moduls vergeben.

(2) Prüfungsleistungen werden in

1. mündlichen Prüfungen gemäß § 9 und § 13,

2. schriftlichen und künstlerisch-gestalterischen Prüfungen gemäß § 10,
3. Projektarbeiten gemäß § 11,
4. der Abschlussarbeit gemäß § 12 einschließlich des Kolloquiums über die Abschlussarbeit gemäß § 13 festgestellt.

(3) Die Form der Prüfungsleistung (Klausur, Kolloquium, Projektpräsentation, Seminar- und Hausarbeit, Praktikums- oder Laborleistung, Referat, mündliche Prüfung oder Portfolio oder eine Kombination davon) wird durch die jeweilig Lehrenden zu Beginn des Semesters bekannt gegeben.

(4) Prüfungsleistungen gemäß §§ 9 bis 11 und § 13 werden in der Regel innerhalb von 4 Wochen bewertet. Die Bewertung wird in geeigneter Weise bekanntgegeben. Die Abschlussarbeit ist in der Regel innerhalb von 4 Wochen zu bewerten. Die Bewertung wird in geeigneter Weise bekanntgegeben. Die Bekanntgabe kann in elektronischer Form innerhalb des hochschuleigenen Prüfungsverwaltungssystems erfolgen.

(5) Machen Studierende glaubhaft, dass sie wegen länger andauernder oder ständiger Behinderung nicht in der Lage sind, Prüfungen ganz oder teilweise in der vorgesehenen Form abzulegen, gestattet der Prüfungsausschuss, die Prüfungsleistung innerhalb einer verlängerten Bearbeitungszeit oder gleichwertige Prüfungsleistungen in anderer Form zu erbringen. Dazu kann die Vorlage eines ärztlichen Attests verlangt werden.

(6) Der Prüfungsausschuss sorgt dafür, dass den Studierenden die Prüfungstermine spätestens 4 Wochen vor Ende der Vorlesungszeit bzw. mindestens 4 Wochen vor dem jeweiligen Prüfungstermin bekannt gegeben werden.

§ 8 Studienleistungen

(1) Der erfolgreiche Abschluss von Studienleistungen kann - nach den Regeln zur Prüfungsbelastung der Kultusministerkonferenz - Zulassungsvoraussetzung für die Erbringung von Prüfungsleistungen sein oder für den erfolgreichen Abschluss eines Moduls vorausgesetzt werden.

(2) Eine Studienleistung ist eine von einer Prüfenden bzw. einem Prüfenden bewertete individuelle Leistung. Sie kann beispielsweise in Form von Referaten, Hausarbeiten, Protokollen, Testaten oder Klausurarbeiten erbracht werden. Teilnahmebescheinigungen sind keine Studienleistungen.

(3) Studienleistungen werden mit „bestanden“ oder „nicht bestanden“ bewertet.

(4) Ihre Form und der Zeitpunkt ihrer Erbringung werden durch die jeweilig Lehrende bzw. den

jeweilig Lehrenden zu Beginn der Veranstaltung oder des Moduls bekannt gegeben.

(5) Eine Bewertung von Studienleistungen erfolgt in der Regel innerhalb von 4 Wochen.

§ 9 Mündliche Prüfungen

(1) In mündlichen Prüfungen sollen die Studierenden nachweisen, dass sie über ein breites und integriertes Wissen, einschließlich der wissenschaftlichen Grundlagen, der praktischen Anwendung des Prüfungsgebietes sowie über ein kritisches Verständnis der wichtigsten Theorien und Methoden verfügen. Durch mündliche Prüfungen soll ferner festgestellt werden, ob die Studierenden komplexe fachbezogene Probleme und Lösungen gegenüber Fachleuten argumentativ vertreten und mit ihnen weiterentwickeln können.

(2) Mündliche Prüfungen werden von mehreren Prüfenden oder von einer bzw. einem Prüfenden in Gegenwart einer oder eines bzw. mehrerer sachkundiger Beisitzenden gemäß § 5 Abs. 3 abgenommen. Mündliche Prüfungen sind Einzelprüfungen oder Gruppenprüfungen. An Gruppenprüfungen dürfen nicht mehr als 5 Studierende teilnehmen.

(3) Sofern in dieser Ordnung nichts anderes bestimmt ist, dauern mündliche Prüfungen mindestens 10 Minuten je Studierender bzw. je Studierenden.

(4) Die wesentlichen Gegenstände und Ergebnisse der mündlichen Prüfung sind in einer Niederschrift für die einzelnen Studierenden festzuhalten. Die Anfertigung der Niederschrift in elektronischer Form ist ausgeschlossen. Die Prüfenden hören vor der Festsetzung der Note gemäß § 14 die Beisitzenden. Das Ergebnis ist den Studierenden im Anschluss an die mündliche Prüfung bekannt zu geben.

(5) Studierende, die sich zu einem späteren Prüfungstermin der gleichen Prüfung unterziehen wollen, sollen nach Maßgabe der räumlichen Verhältnisse als Zuhörerinnen und Zuhörer zugelassen werden, es sei denn, die zu Prüfenden haben spätestens bis zum Beginn der Prüfung widersprochen.

(6) Auf Antrag von Studierenden kann die Gleichstellungsbeauftragte bzw. der Gleichstellungsbeauftragte des Senats oder die Gleichstellungsbeauftragte bzw. der Gleichstellungsbeauftragte des Fachbereichs sowie die Beauftragte bzw. der Beauftragte des Senats für die Belange Studierender mit Behinderungen an mündlichen Prüfungen teilnehmen.

§ 10 Schriftliche und künstlerisch-gestalterische Prüfungen

(1) In schriftlichen und künstlerisch-gestalterischen Prüfungen sollen die Studierenden nachweisen, dass sie über ein breites und integriertes Wissen einschließlich der wissenschaftlichen Grundlagen und der praktischen Anwendung des Prüfungsgebietes sowie über ein kritisches Verständnis der wichtigsten Theorien und Methoden verfügen. Durch künstlerisch-gestalterische Prüfungen soll ferner festgestellt werden, ob die Studierenden in begrenzter Zeit Probleme erkennen und mit fachspezifischen Methoden Lösungen entwickeln können.

(2) Klausuren dauern 90 bis 240 Minuten.

(3) Hausarbeiten sind Einzelarbeiten oder Gruppenarbeiten. Die Arbeitsbelastung beträgt nicht mehr als zwei Drittel der ausgewiesenen studentischen Arbeitsbelastung des jeweiligen Moduls. Bei Gruppenarbeiten muss der zu bewertende Beitrag der einzelnen Studierenden deutlich unterscheidbar und bewertbar sein.

(4) Schriftliche und künstlerisch-gestalterische Prüfungen werden von den in § 5 Abs. 2 genannten Personen bewertet. § 7 Abs. 4 gilt entsprechend.

(5) Prüfungen nach dem Antwortwahlverfahren werden entsprechend der „Ordnung zur Regelung von Prüfungen im Multiple-Choice-Verfahren“ der Hochschule Trier in der jeweils geltenden Fassung durchgeführt.

§ 11 Projektarbeiten

(1) Durch Projektarbeiten wird die Fähigkeit zur Entwicklung, Realisierung und Präsentation von Projekten nachgewiesen. Hierbei sollen die Studierenden nachweisen, dass sie Ziele definieren sowie Problemlösungen und Konzepte erarbeiten können. Projektarbeiten umfassen eine schriftliche Ausarbeitung und sollten interdisziplinären Charakter haben.

(2) Der Bearbeitungszeitraum einschließlich der schriftlichen Ausarbeitung beträgt maximal 18 Wochen. § 10 Abs. 3 und 4 gelten entsprechend.

§ 12 Abschlussarbeit

(1) Die Abschlussarbeit soll zeigen, dass die Studierenden in der Lage sind, innerhalb einer vorgegebenen Frist ein Fachproblem selbstständig mit wissenschaftlichen und künstlerisch-gestalterischen Methoden zu bearbeiten. Eine interdisziplinäre Abschlussarbeit in Verbindung mit den Fachgebieten des Studiengangs ist möglich.

(2) Der Prüfungsausschuss sorgt dafür, dass die Studierenden ein Thema für die Abschlussarbeit durch eine vom Prüfungsausschuss zu benennende betreuende Person erhalten. Dabei ist den Studierenden Gelegenheit zu geben, Vorschläge zu machen. Thema, Aufgabenstellung und Umfang der Abschlussarbeit müssen so gestellt sein, dass die Bearbeitungszeit entsprechend 12 Leistungspunkten (ECTS) eingehalten werden kann. Betreuende der Abschlussarbeit geben das Thema der Abschlussarbeit über das vorsitzende Mitglied des Prüfungsausschusses aus. Der Zeitpunkt der Ausgabe ist aktenkundig zu machen.

(3) Der Bearbeitungszeitraum beträgt bis zu 12 Wochen. Er beginnt mit der Ausgabe des Themas. Im Einzelfall kann der Prüfungsausschuss auf begründeten Antrag den Bearbeitungszeitraum um bis 6 Wochen verlängern. Das Thema kann nur einmal und nur innerhalb des ersten Drittels des Bearbeitungszeitraums zurückgegeben werden.

(4) Die Abschlussarbeit kann auch als Gruppenarbeit zugelassen werden, wenn der zu bewertende Beitrag der einzelnen Studierenden deutlich unterscheidbar und bewertbar ist und die Anforderungen nach Abs. 1 erfüllt.

(5) Die Abschlussarbeit ist fristgemäß beim vorsitzenden Mitglied des Prüfungsausschusses oder bei der vom Prüfungsausschuss zu bestimmenden Stelle abzuliefern. Form und Anzahl der abzugebenden Exemplare legt der Prüfungsausschuss fest. Bei der Abgabe haben die Studierenden schriftlich zu versichern, dass sie ihre Arbeit - bei einer Gruppenarbeit ihren entsprechend gekennzeichneten Anteil der Arbeit - selbstständig verfasst und keine anderen als die angegebenen Quellen und Hilfsmittel benutzt haben. Der Abgabezeitpunkt ist aktenkundig zu machen. Ist die Abschlussarbeit nicht fristgerecht abgeliefert, gilt sie als nicht bestanden. Bei Nichtbestehen erhalten die Studierenden einen schriftlichen Bescheid, der sie gleichzeitig darüber informiert, ob und bis wann eine Wiederholung der Abschlussarbeit möglich ist.

(6) Die Abschlussarbeit ist von zwei Personen, die gemäß § 5 Abs. 2 als Prüfende zugelassen sind, zu bewerten. Eine der beiden Personen soll die Arbeit betreut haben.

§ 13 Kolloquium über die Abschlussarbeit

Die Studierenden präsentieren ihre mit mindestens „ausreichend“ bewertete Abschlussarbeit in einem Kolloquium von in der Regel 30 Minuten Dauer. Dabei wird der Inhalt der Abschlussarbeit im Kontext des jeweiligen Studiengangs hinter-

fragt. Die Präsentation findet vor einer Prüfungskommission statt. Dieser gehören an:

1. eine Prüfende oder ein Prüfender der Abschlussarbeit gemäß § 12 Abs. 6 und mindestens eine weitere prüfende Person gemäß § 5 Abs. 2 oder
2. eine Prüfende oder ein Prüfender der Abschlussarbeit und ein weiteres, vom Prüfungsausschuss zu bestimmendes, sachkundiges beisitzendes Mitglied.

§ 9 Abs. 4 bis 6 gelten entsprechend.

§ 14 Bewertung der Prüfungsleistungen

(1) Die Noten für die einzelnen Prüfungsleistungen werden von den jeweiligen Prüfenden festgesetzt. Für die Bewertung sind folgende Noten zu verwenden:

- | | |
|-----|--|
| 1 = | sehr gut = eine hervorragende Leistung |
| 2 = | gut = eine Leistung, die erheblich über den durchschnittlichen Anforderungen liegt |
| 3 = | befriedigend = eine Leistung, die durchschnittlichen Anforderungen entspricht |
| 4 = | ausreichend = eine Leistung, die trotz ihrer Mängel noch den Anforderungen genügt |
| 5 = | nicht ausreichend bzw. nicht bestanden = eine Leistung, die wegen erheblicher Mängel den Anforderungen nicht genügt. |

Zur differenzierten Bewertung einer Prüfungsleistung können einzelne Noten um 0,3 auf Zwischenwerte angehoben oder abgesenkt werden. Die Noten 0,7; 4,3; 4,7 und 5,3 sind dabei ausgeschlossen.

(2) Bei der Bewertung durch mehrere Prüfende und nicht übereinstimmender Bewertung der Prüfungsleistungen entscheidet der Prüfungsausschuss innerhalb von 6 Wochen im Rahmen der abgegebenen Noten.

(3) Modulergebnis ist die Note der zugehörigen Prüfungsleistung. Sind einem Modul mehrere Prüfungsleistungen zugeordnet, muss jede Prüfungsleistung mit mindestens ausreichend (4,0) bewertet sein. Das Ergebnis des Moduls ist dann der mit den Leistungspunkten (ECTS) gewichtete Mittelwert der Noten der jeweiligen Prüfungsleistungen. Vom gebildeten Mittelwert wird nur die erste Dezimalstelle hinter dem Komma berücksichtigt; alle weiteren Stellen werden ohne Rundung gestrichen.

(4) Für die Umrechnung der Noten in die ECTS-Bewertungsskala und umgekehrt gelten die Regeln der Kultusministerkonferenz in der jeweilig gültigen Fassung.

(5) Wurde eine Prüfungsleistung mit mindestens „ausreichend“ gemäß Abs. 1 bewertet, werden die

entsprechenden Leistungspunkte (ECTS) gemäß Anlage 1 vergeben.

§ 15 Versäumnis, Rücktritt, Täuschung, Ordnungsverstoß

(1) Eine Prüfungsleistung gilt als mit „nicht ausreichend“ bzw. „nicht bestanden“ bewertet, wenn Studierende zu einem Prüfungstermin ohne triftige Gründe nicht erscheinen oder wenn sie nach Beginn der Prüfung ohne triftige Gründe von der Prüfung zurücktreten. Dasselbe gilt, wenn eine schriftliche Prüfungsleistung nicht innerhalb der vorgegebenen Bearbeitungszeit erbracht wird.

(2) Die für das Versäumnis eines Prüfungstermins oder für den Rücktritt nach Beginn einer Prüfung geltend gemachten Gründe müssen dem vorsitzenden Mitglied des Prüfungsausschusses oder bei der vom Prüfungsausschuss benannten Stelle unverzüglich schriftlich angezeigt und glaubhaft gemacht werden. Bei Krankheit ist das Attest unverzüglich, d. h. ohne schuldhaftes Zögern spätestens bis zum dritten Werktag nach dem Prüfungstermin bei dem vorsitzenden Mitglied des Prüfungsausschusses oder bei der vom Prüfungsausschuss zu bestimmenden Stelle vorzulegen. Das Attest muss die Prüfungsunfähigkeit erkennen lassen. Die Vorlage eines amtsärztlichen Attestes kann verlangt werden. Der Krankheit von Studierenden steht die Krankheit eines von ihnen allein zu versorgenden Kindes gleich. Werden die Gründe anerkannt, wird zeitnah ein neuer Termin anberaumt. Die bereits vorliegenden Prüfungsergebnisse sind in diesem Fall anzurechnen.

(3) Versuchen Studierende, das Ergebnis einer Prüfungsleistung durch Täuschung oder Benutzung nicht zugelassener Hilfsmittel zu beeinflussen, gilt die betreffende Prüfungsleistung als mit „nicht ausreichend“ bzw. „nicht bestanden“ bewertet. Studierende, die den ordnungsgemäßen Ablauf der Prüfung stören, können von den jeweils Prüfenden oder Aufsichtsführenden von der Fortsetzung der Prüfung ausgeschlossen werden. In diesem Fall gilt die betreffende Leistung als mit „nicht ausreichend“ bzw. „nicht bestanden“ bewertet. Prüfungsleistungen, die im ersten Versuch wegen Täuschung oder eines sonstigen ordnungswidrigen Verhaltens für nicht bestanden erklärt wurden, können nur einmal wiederholt werden. Prüfungsleistungen, die im zweiten Versuch wegen Täuschung oder eines sonstigen ordnungswidrigen Verhaltens für nicht bestanden erklärt wurden, führen zu einem Verlust des Prüfungsanspruches im Studiengang, für den diese Prüfungsordnung gilt.

(4) Entscheidungen nach Abs. 3 sind vom Prüfungsausschuss oder von der von ihm zu bestimmenden Stelle den Studierenden unverzüglich

schriftlich mitzuteilen, zu begründen und mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen.

§ 16 Bestehen, Nichtbestehen und Bescheinigung von Prüfungsleistungen

(1) Die Bachelorprüfung ist bestanden, wenn alle geforderten Module nach Anlage 1 mit mindestens „ausreichend“ bewertet wurden und der Nachweis der praktischen Vorbildung gemäß § 3 Abs. 1 vorliegt. Die Bachelorprüfung ist endgültig nicht bestanden, wenn die Wiederholungsmöglichkeiten der Prüfungsleistungen (§ 17 Abs. 1 und 2) erfolglos ausgeschöpft wurden.

(2) Bei Verlust des Prüfungsanspruches erhalten die Studierenden einen schriftlichen Bescheid, der gleichzeitig Auskunft über den Studiengang gibt, in dem der Verlust des Prüfungsanspruches stattgefunden hat.

(3) Haben Studierende eine Prüfungsleistung endgültig nicht erbracht, wird ihnen auf Antrag eine zusammenfassende Bescheinigung über die erbrachten Prüfungsleistungen ausgestellt. Die Ausstellung dieser Bescheinigung in elektronischer Form ist ausgeschlossen.

§ 17 Wiederholung von Prüfungsleistungen und Abschlussarbeit

(1) Prüfungsleistungen außer der Abschlussarbeit und dem Kolloquium über die Abschlussarbeit, die nicht mindestens gemäß § 14 mit „ausreichend“ bewertet worden sind, können zweimal wiederholt werden. Nicht bestandene Prüfungen in dem gewählten Studiengang an einer anderen Hochschule in der Bundesrepublik Deutschland sind als Fehlversuche auf die zulässige Zahl der Wiederholungsprüfungen anzurechnen. Als Fehlversuche anzurechnen sind ferner nicht bestandene Prüfungsleistungen in Modulen oder Prüfungsgebieten eines anderen Studiengangs an einer Hochschule in der Bundesrepublik Deutschland, die den in Satz 2 genannten Studiengängen im Wesentlichen entsprechen, soweit für deren Bestehen gleichwertige Anforderungen gestellt wurden. Die Gleichwertigkeit wird gemäß § 18 Abs. 4 festgestellt.

(2) Die Wiederholungsprüfungen sind im Rahmen der Prüfungstermine des jeweils folgenden Semesters abzulegen. Für Studierende einer ausländischen Partnerhochschule kann die Wiederholungsprüfung im gleichen Semester erfolgen, wenn diese Studierenden zum Zeitpunkt der Wiederholungsprüfung nicht mehr eingeschrieben sein werden. Über Ausnahmen entscheidet der Prüfungsausschuss.

(3) Die Wiederholung einer im ersten Versuch bestandenen Prüfungsleistung ist zur Notenver-

besserung einmal zum jeweils nächsten Prüfungstermin zulässig. Wird eine Notenverbesserung nicht erreicht, bleibt die im ersten Prüfungsversuch erzielte Note gültig. Für die Abschlussarbeit sowie für das Kolloquium über die Abschlussarbeit ist eine Wiederholung zur Notenverbesserung nicht zulässig.

(4) Die Abschlussarbeit und das Kolloquium über die Abschlussarbeit können nur einmal wiederholt werden. Eine nicht bestandene Abschlussarbeit muss innerhalb von 6 Wochen nach Datum des Bescheids über das Nichtbestehen mit einem neuen Thema angemeldet werden.

(5) Bei einer nicht bestandenen Prüfungsleistung in einem Wahlpflichtmodul erfolgt die Wiederholungsprüfung im identischen Modul. Ein Wechsel ist in der Regel ausgeschlossen. Über Ausnahmen entscheidet der Prüfungsausschuss.

§ 18 Anrechnung von Studienzeiten und Prüfungsleistungen

(1) Studienzeiten, Leistungspunkte (ECTS) und Prüfungsleistungen, die in gleichen und fachlich verwandten Studiengängen an einer Hochschule in der Bundesrepublik Deutschland erworben wurden, werden anerkannt. Die Anerkennung erfolgt von Amts wegen. Die Verantwortung für die Bereitstellung hinreichender Informationen zur Anerkennung obliegt in erster Linie der antragstellenden Person, die diese Informationen bis zum Abschluss des ersten Studienseesters zur Verfügung stellt.

(2) Studienzeiten, Leistungspunkte (ECTS) und Prüfungsleistungen in anderen Studiengängen werden angerechnet, soweit die Gleichwertigkeit festgestellt ist.

(3) Bei der Anerkennung von Studienzeiten, Leistungspunkten (ECTS) und Prüfungsleistungen, die außerhalb der Bundesrepublik Deutschland erbracht wurden, gilt Entsprechendes. Insoweit sind ergänzend die rechtlichen Anforderungen des „Gesetzes zu dem Übereinkommen vom 11. April 1997 über die Anerkennung von Qualifikationen im Hochschulbereich in der europäischen Region“ vom 16. Mai 2007 sowie Absprachen im Rahmen von Hochschulpartnerschaften zu beachten.

(4) Gleichwertigkeit stellt das vorsitzende Mitglied des Prüfungsausschusses fest. Die Gleichwertigkeit ist festzustellen, wenn in einer Überprüfung von Studienzeiten, Leistungspunkten (ECTS) und Prüfungsleistungen in den Lernergebnissen und / oder in der Struktur von Lehrveranstaltungen oder Studienprogrammen, in der Qualität sowie in der unterschiedlichen akademischen und berufsrechtlichen Berechtigung keine wesentlichen Unterschiede feststellbar sind. Dabei ist kein schemati-

scher Vergleich, sondern eine Gesamtbetrachtung und Gesamtbewertung vorzunehmen.

(5) Die Anerkennung von Studienzeiten, Leistungspunkten (ECTS) und Prüfungsleistungen, die im Rahmen von fachlich nicht-verwandten Studiengängen innerhalb der Bundesrepublik Deutschland sowie von Studiengängen außerhalb der Bundesrepublik Deutschland erbracht wurden, erfordert eine Antragstellung durch die Studierenden, die dazu die für die Anrechnung erforderlichen Unterlagen vorzulegen haben. Eine entsprechende Antragstellung samt Vorlage der insoweit erforderlichen Unterlagen hat bis zum Abschluss des ersten Studienseesters zu erfolgen. Die Beweislast, dass ein Antrag nicht den Anforderungen des Abs. 2 entspricht, liegt bei der Hochschule Trier.

(6) Für Studienzeiten, Leistungspunkte (ECTS) und Prüfungsleistungen in staatlich anerkannten Fernstudien, Auslandsseestern sowie für Prüfungsleistungen von Frühstudierenden gelten die Absätze 1 und 2 entsprechend; Abs. 2 gilt außerdem für Studienzeiten, Leistungspunkte (ECTS) und Prüfungsleistungen an anderen Bildungseinrichtungen, insbesondere an staatlichen oder staatlich anerkannten Berufsakademien sowie an Fach- und Ingenieurschulen und Offiziershochschulen der ehemaligen Deutschen Demokratischen Republik.

(7) Außerhalb des Hochschulbereichs erworbene gleichwertige Kenntnisse und Qualifikationen werden in der Regel bis zur Hälfte des Hochschulstudiums anerkannt.

(8) Sofern Studienzeiten, Leistungspunkte (ECTS) und Prüfungsleistungen anerkannt werden, werden Noten - soweit die Notensysteme vergleichbar sind - übernommen und in die Berechnung der Gesamtnote einbezogen. Bei unvergleichbaren Notensystemen wird der Vermerk „bestanden“ aufgenommen. Im Zeugnis wird eine Kennzeichnung der Anerkennung vorgenommen.

§ 19 Umfang und Art der Bachelorprüfung

- (1) Die Bachelorprüfung besteht aus
1. der Abschlussarbeit,
 2. den studienbegleitenden Prüfungsleistungen der Module, die in Anlage 1 dieser Prüfungsordnung aufgeführt sind,
 3. dem Kolloquium über die Abschlussarbeit.

§ 20 Zulassungsvoraussetzungen für die Abschlussarbeit

- (1) Die Studierenden haben dafür Sorge zu tragen, dass sie sich nach Erreichung von 180 Leistungspunkten (ECTS) zur Abschlussarbeit gemäß § 12 anmelden. Die Bekanntgabe erfolgt über das

hochschuleigene elektronische Prüfungsverwaltungssystem. Erfolgt die Anmeldung zur Abschlussarbeit nicht fristgemäß, gilt sie als erstmalig nicht bestanden.

(2) Der Anmeldung zur Abschlussarbeit ist der Nachweis über die praktische Vorbildung gemäß § 3 Abs. 1 Satz 3. beizufügen.

§ 21 Bildung der Gesamtnote, Zeugnis, Diploma Supplement

(1) Gemäß § 14 wird aus dem Durchschnitt der Noten der Prüfungsleistungen gemäß § 19 Abs. 1 Nr. 2 und 3 und der Note der Abschlussarbeit (§ 19 Abs. 1 Nr. 1) die Gesamtnote gebildet, wobei die Abschlussarbeit zweifach und die restlichen Noten einfach gewichtet werden. § 14 Abs. 3 bis 5 gelten entsprechend. Bei überragenden Leistungen (Gesamtnote bis 1,2) kann das Gesamturteil „Mit Auszeichnung bestanden“ erteilt werden.

(2) Über die bestandene Bachelorprüfung wird ein Zeugnis ausgestellt. Das Zeugnis enthält

1. Name des Bachelorstudiengangs,
2. Thema und Note der Abschlussarbeit,
3. Bezeichnung und Ergebnis der Module gemäß § 19 Abs. 1 Nr. 2 und 3,
4. Gesamtnote gemäß Abs. 1.

(3) Auf Antrag der Studierenden wird

1. die bis zum Abschluss der Bachelorprüfung benötigte Fachstudiendauer und
2. eine Auflistung der außerhalb der Anlagen 1 und 2 bestandenen zusätzlichen Studien- und Prüfungsleistungen in einen Anhang zum Zeugnis aufgenommen.

(4) Das Zeugnis ist vom vorsitzenden Mitglied des Prüfungsausschusses zu unterzeichnen und trägt das Datum des Tages, an dem der Studierende die letzte Leistung erbracht hat.

(5) Die Hochschule stellt ein Diploma-Supplement (DS) entsprechend dem „Diploma-Supplement-Modell“ von Europäischer Union/Europarat/UNESCO in deutscher und englischer Sprache aus. Als Darstellung des nationalen Bildungssystems (DS-Abschnitt 8) ist der zwischen Kultusministerkonferenz und Hochschulrektorenkonferenz abgestimmte Text in der jeweils gültigen Fassung zu verwenden.

(6) Auf Antrag der Studierenden soll die Hochschule zusätzlich zur Ausstellung des Diploma-Supplements Übersetzungen der Urkunde, des Zeugnisses und gegebenenfalls des Anhangs zum Zeugnis in englischer Sprache aushändigen.

(7) Die Ausstellung des Diploma-Supplements und des Zeugnisses in elektronischer Form ist ausgeschlossen.

§ 22 Urkunde

(1) Gleichzeitig mit dem Zeugnis wird die Bachelor-Urkunde mit dem Datum des Zeugnisses ausgehändigt. Darin wird die Verleihung des akademischen Grades „Bachelor of Arts, B.A.“ beurkundet.

(2) Die Bachelorurkunde wird von der Präsidentin oder dem Präsidenten der Hochschule und dem vorsitzenden Mitglied des Prüfungsausschusses unterzeichnet und mit dem Siegel der Hochschule versehen.

(3) § 21 Abs. 6 und 7 gelten entsprechend.

§ 23 Ungültigkeit der Bachelorprüfung

(1) Haben Studierende bei einer Prüfung getäuscht, so kann der Prüfungsausschuss nachträglich die Noten für diejenigen Prüfungsleistungen, bei deren Erbringung getäuscht wurde, entsprechend berichtigen und die Prüfung ganz oder teilweise für nicht bestanden erklären. Satz 1 gilt auch, wenn die Täuschungstatsache erst nach Aushändigung des Zeugnisses bekannt wird.

(2) Waren die Voraussetzungen für die Zulassung zu einer Prüfung nicht erfüllt, ohne dass die Studierenden hierüber täuschen wollten, und wird diese Tatsache erst nach Aushändigung des Zeugnisses bekannt, so wird dieser Mangel durch das Bestehen der Prüfung geheilt. Haben Studierende die Zulassung vorsätzlich zu Unrecht erwirkt, so entscheidet der Prüfungsausschuss.

(3) Den Studierenden ist vor einer Entscheidung Gelegenheit zur Äußerung zu geben.

(4) Wird aufgrund einer Entscheidung nach Abs. 1 oder 2 die Note einer Prüfung abgeändert oder eine Prüfung als „nicht bestanden“ erklärt, ist das unrichtige Prüfungszeugnis einzuziehen und gegebenenfalls ein neues zu erteilen. Entsprechendes gilt für die Bachelor-Urkunde.

(5) Prüfungsunterlagen werden, soweit dem Prüfungsergebnis nicht widersprochen wird, zwei Jahre nach dem Abschluss der Bachelorprüfung aufbewahrt. Soweit dem Prüfungsergebnis widersprochen wurde, müssen Prüfungsunterlagen über den in Satz 1 genannten Zeitraum hinaus aufbewahrt werden, bis das Verfahren rechtskräftig abgeschlossen ist.

§ 24 Einsicht in die Prüfungsakten

Innerhalb eines Jahres nach Bekanntgabe des Ergebnisses der jeweiligen Prüfung wird den Studierenden Einsicht in ihre Prüfungsakten gewährt.

§ 25 Inkrafttreten

Die Prüfungsordnung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung im Amtlichen Veröffentlichungsorgan der Hochschule Trier „publicus“ in Kraft. Sie gilt für alle Studierenden, die ab dem Sommersemester 2013 (01.03.2013) ihr Studium im Bachelorstudiengang Intermedia Design mit Praxissemester aufgenommen haben.

§ 26 Außerkrafttreten der bisherigen Prüfungsordnung und Übergangsvorschriften

Außerkraftsetzung der bisherigen Prüfungsordnung sowie Übergangsbestimmungen sind gesondert in der Aufhebungssatzung festgelegt.

Trier, den 26.06.2014

gez.: Prof. Dr. Matthias Sieveke
Der Dekan des Fachbereichs Gestaltung an der
Hochschule Trier

Anlage 1

STUDIENVERLAUFSPLAN

Bachelor-Studiengang Intermedia Design mit Praxissemester, Studiendauer 7 Semester (210 Leistungspunkte (ECTS) mit praktischem Studiensemester)

Modulnr.	Semester	1	2	3	4	5	6	7
		Grundlagen		Vertiefung / Praxis				Abschluss
B1 ENTWERFEN 78 CP								
Fächergruppe Lehrgebietseinführungen 30 CP								
BID 1.1.1.	BID1_Einführung Crossmedia	6_4						
BID 1.1.2.	BID1_Einführung 3D-Art & Game Design	6_4						
BID 1.2.3.	BID1_Einführung Hypermedia		6_4					
BID 1.2.4.	BID1_Einführung Audiovisuelle Medien		6_4					
BID 1.2.5.	BID1_Einführung Medienräume		6_4					
Fächergruppe Entwurfsprojekte 48 CP								
BID 1.3-5.1	BID1_Entwurfsprojekt Crossmedia I-III							
BID 1.3-5.2	BID1_Entwurfsprojekt 3D-Art & Game Design I-III							
BID 1.3-5.3	BID1_Entwurfsprojekt Hypermedia I-III							
BID 1.3-5.4	BID1_Entwurfsprojekt Audiovisuelle Medien I-III							
BID 1.3-5.5	BID1_Entwurfsprojekt Medienräume I-III			12_6	12_6	12_6		
BID 1.6 7.1-5	BID1_Entwurfsschwerpunkt							12_6
B 2 GESTALTEN - DARSTELLEN 45 CP								
Fächergruppe Grundlagen 18 CP								
BID 2.1.1.	BID2_Grundlagen Form / Farbe	3_2						
BID 2.1.2.	BID2_Grundlagen Sound	3_2						
BID 2.1.3.	BID2_Grundlagen Typografie / Layout	3_2						
BID 2.1.4.	BID2_Grundlagen Zeichnen	3_2						
BID 2.2.1.	BID2_Grundlagen interaktiver Systeme		6_4					
Fächergruppe fachbezogene Grundlagen 27 CP								
BID 2.3-5 6	BID2_Grundlagen intermediale Gestaltung (GIG)				27_18*			
B 4 KONTEXT 33 CP								
Fächergruppe Theorie 12 CP								
BID 4.1.1.	BID4_Mediengeschichte	6_4						
BID 4.2.1.	BID4_Grundlagen der Kommunikation	6_4						
Fächergruppe Projektentwicklung 21 CP								
BID 4.3.	BID4_Jahresthema I: Konzeption und Projektentwicklung			9_4				
BID 4.4.	BID4_Jahresthema II: Projektentwicklung und Realisation				6_4			
BID 4.5.	BID4_Jahresthema III: Realisation und Präsentation					6_4		
B 5 INTERDISZIPLINÄRE PROJEKTE 6 CP								
BID 5.3-5 6.1.	BID5_Interdisziplinäre Projekte I				3_2**			
BID 5.3-5 6.2.	BID5_Interdisziplinäre Projekte II				3_2**			
B 6 PRAKTISCHES STUDIENSEMESTER 30 CP								
BID 6.3-6.1.	BID6_Praxisseminar						6_2***	
BID 6.3-6.2.	BID6_Praktisches Studiensemester						24_0***	
B 7 BACHELOR-SEMESTER 18 CP								
BID 7.6 7.1.	BID7_Kolloquium über die Abschlussarbeit							6_2
BID 7.6 7.2.	BID7_Abschlussarbeit							12_0
CP/Semester (SUMME=210)		30	30	30	30	30	30	30

Erklärungen:

x_x = CP_SWS

CP = Credit Points, entspricht ECTS

SWS = Semesterwochenstunden

* Die Angebote sind der Anlage 2 „Wahlpflichtmodule Grundlagen intermedialer Gestaltung“ zu entnehmen. Für das 3., 4. und 5. Semester sind jeweils 9 CP empfohlen.

** In den Modulen 5.3-5|6.1 und 5.3-5|6.2 sind Angebote zu wählen, die alle Fachrichtungen des Fachbereichs Gestaltung in regelmäßigem Turnus für Studierende aller Fachrichtung öffnen. In Modul 5.3-5|6.2 können wahlweise auch 3 CP aus dem Bereich „Wahlpflichtmodule Grundlagen intermedialer Gestaltung“ angerechnet werden.

Prüfungsformen:

Die Prüfungsformen werden variabel von Lehrenden festgelegt (Ausnahme 7.6|7.1 und 7.6|7.2). Die möglichen Formen regelt die Prüfungsordnung.

*** Das Praxissemester kann im 3., 4., 5. oder 6. Semester absolviert werden.

Wahlpflichtmodul

Nicht farblich gekennzeichnet = Pflichtmodule

Anlage 2**WAHLPFLICHTMODULE:****Wahlpflichtmodule GRUNDLAGEN INTERMEDIALER GESTALTUNG zu den Prüfungsordnungen für die Bachelorstudiengänge Intermedia Design und Intermedia Design mit Praxissemester**

Für den Wahlpflichtbereich „Grundlagen intermedialer Gestaltung“ mit der Kennzeichnung 2.2.3 im Studienverlaufsplan, können die in dieser Anlage aufgeführten Module belegt werden. Insgesamt sind 27 CP zu belegen, wobei jeweils 9 CP im 3., 4. und 5. Semester empfohlen werden.

Die erforderlichen CP können aus dem fachrichtungsinternen Wahlpflichtangebot (Tabelle 1) oder ausgewählte Wahlpflichtangebote anderer Fachrichtungen des Fachbereichs Gestaltung („Polymodule“, Tabelle 2) erbracht werden. Es ist zu beachten, dass nicht alle Veranstaltungen in jedem Semester angeboten werden.

Dieser Wahlpflichtkatalog kann jedes Semester durch die Fachrichtung Intermedia Design angepasst werden.

Tabelle 1: Fachrichtungsinternes Wahlpflichtangebot

BID 2.2.3.	Animation	6_4
BID 2.2.3.	Animationsprinzipien	3_2
BID 2.2.3.	Audio-Lab	6_4
BID 2.2.3.	Concept Art	3_2
BID 2.2.3.	Creative Coding	3_2
BID 2.2.3.	Der bewegte Raum	6_4
BID 2.2.3.	Der performative Raum	3_2
BID 2.2.3.	Design Thinking	3_2
BID 2.2.3.	Designgeschichte	3_2
BID 2.2.3.	Digitale Illustration	6_4
BID 2.2.3.	Dramaturgie und Storytelling	3_2
BID 2.2.3.	Filmisches Erzählen	3_2
BID 2.2.3.	Filmlyrics	3_2
BID 2.2.3.	Game Design und Game-Entwicklung	6_4
BID 2.2.3.	Game Development	3_2
BID 2.2.3.	Generatives Gestalten 2D & 3D	3_2
BID 2.2.3.	IMD Exist: Startup Lab & Gründerseminar	3_2
BID 2.2.3.	Installation Laboratory	6_4
BID 2.2.3.	Intermedia in Theorie und Praxis	3_2
BID 2.2.3.	Kommunikation / Vertiefung: Moderation und Konfliktbearbeitung	3_2
BID 2.2.3.	Kommunikation / Vertiefung: Werbung und Konsum	3_2
BID 2.2.3.	Kooperationsprojekt extern	6_4
BID 2.2.3.	Kooperationsprojekt intern	6_4
BID 2.2.3.	Kreativitätstechniken	3_2
BID 2.2.3.	Kreativstrategien	3_2

BID 2.2.3.	Lichtgestaltung	3_2
BID 2.2.3.	Literaturlabor	3_2
BID 2.2.3.	Mediale Inszenierung	3_2
BID 2.2.3.	Mediengeschichte / Medientheorie	3_2
BID 2.2.3.	Motion Design	6_4
BID 2.2.3.	Physical Computing	3_2
BID 2.2.3.	Physische Interfaces	6_4
BID 2.2.3.	Postproduction	6_4
BID 2.2.3.	Reflexion interdisziplinären Arbeitens	1_0
BID 2.2.3.	Smart Fashion	3_2
BID 2.2.3.	Soundlabor	3_2
BID 2.2.3.	Storyboard	3_2
BID 2.2.3.	Typografie	3_2
BID 2.2.3.	User Experience Design	6_4
BID 2.2.3.	Webdesign	3_2
BID 2.2.3.	Webdesign & Webentwicklung	6_4
BID 2.2.3.	Zeichnen Storytelling	3_2

Tabelle 2: Anrechenbare Wahlpflichtangebote anderer Fachrichtungen („Polymodule“)

BMO 2.2.6	Zeichnerische Gestaltung, Illustration	5_3
BMO 2.3.1	Fachangewandtes Zeichnen I	5_6
BMO 2.3.2	Fachangewandtes Zeichnen II	5_6
BMO 2.3.4	Fachangewandtes Zeichnen III	5_6
BMO 4.6.1	Textiltechnologie	5_4
BMO 4.8.6	Kunst, Design- und Kulturwissenschaften/ Modewissenschaft und Theorie	5_2
BKD 1.1.1	BKD1_Entwerfen 3D	5_3
BKD 1.1.2	BKD1_Illustration/Buchgestaltung	5_3
BKD 1.1.3.	BKD1_Zeitbasierte Medien Entwurf	5_3
BKD 1.1.4	BKD1_Entwurf Design Werbung	5_3
BKD 1.1.5.	BKD1_Zeichnen / Entwurf III	5_3
BKD 1.1.6.	BKD1_Experiment Bild	5_3
BKD 1.2.7._AV	BKD1_Medienkonzepte/-projekte	5_4
BKD 1.2.8._AV	BKD1_Mediensysteme/-räume	5_4
BKD 1.2.9._AV	BKD1_Narrative Film & TV Spots	5_4

BKD 1.2.10._AV	BKD1_Werbekampagne	5_4
BKD 1.2.11._AV	BKD1_Zeichnen und Medien	5_4
BKD 1.2.12._AV	BKD1_Experimentelle Gestaltung	5_4
BKD 2.1	BKD2_Schriftgestaltung/Typografie I	5_4
BKD 2.2	BKD2_Zeichnen/Entwurf I	5_4
BKD 2.3.	BKD2_Zeichnerische Wahrnehmung	5_4
BKD 2.4	BKD2_Gestaltungsgrundlagen 3D	5_4
BKD 2.5	BKD2_Gestaltungsgrundlagen 2D	5_4
BKD 2.6	BKD2_Das bewegte interaktive Bild	5_4
BKD 2.7	BKD2_Konzeptionelle Gestaltung	5_4
BKD 2.8.	BKD2_Design Werbung	5_4
BKD 2.9.	BKD2_Zeichnen/Entwurf II	5_4
BKD 4.1	BKD4_Kunst-, Kultur-, Design- und Kommunikationswissenschaft I	5_3
BKD 4.3	BKD4_Kunst-, Kultur-, Design- und Kommunikationswissenschaft II	5_3
BKD 4.5.	BKD4_Marketing/Recht/Wirtschaft	5_3
BKD 4.6.	BKD4_Werbe-, Konsumenten- & Kommunikationspsychologie	5_3
BKD 4.7._AV	BKD4_Designtheorie/Praxis	2_3
BKD 4.8.	BKD4_Kunst-, Kultur-, Design- und Kommunikationswissenschaft III	5_3
BKD 4.10.	BKD4_Berufliche und zivilgesellschaftliche Praxis	5_1
BKD 4.11	BKD4_Kultur- und Kreativwirtschaft	5_1
BINA 1.1.2.	BINA1_Entwerfen und Raumkonzepte	10_5
BINA 1.1.3.	BINA1_Entwerfen und technischer Ausbau	5_4
BINA 1.13.2	BINA1_Möbel und Objekt	5_3
BINA 2.4.1.	BINA2_Analoge und digitale Darstellung	5_6
	BINA2_Fotografie, Studienleistung	
BINA 2.4.3.	BINA2_digitales Modellieren	5_3
	BINA2_Einführung Rhino, Studienleistung	
BINA 2.4.4.	BINA2_digitales Visualisieren	5_3
BINA 4.7.5.	BINA4_Gestaltungsworkshop	5_4
BAR WM 1	BAR WM 1_Darstellungsstrategien	3_2
BAR WM 2	BAR WM 2_Präsentationsstrategien	3_2
BAR WM 4	BAR WM 4_Kontext Architektur und Landschaft	3_2
BAR WM 5	BAR WM 5_Kulturelle Kompetenz	3_2

BAR WM 6	BAR WM 6_Sondergebiete der Gebäudelehre	3_2
BAR WM 7	BAR WM 7_Zeichnen für Architekten	3_2
BAR WM 8	BAR WM 8_Entwurfsstrategien	3_2
BAR WM 9	BAR WM 9_Sonderthemen im historischen Kontext	3_2
BAR WM 10	BAR WM 10_Sonderthemen der Technologie	3_2
BAR WM 11	BAR WM 11_Entwerfen in Holzbauweisen	3_2
BAR WM 12	BAR WM 12_Building Information Modeling	3_2
BAR WM 14	BAR WM 14_Sonderthemen der Architektur	3_2

Eignungsprüfungsordnung für die Bachelorstudiengänge Intermedia Design und Intermedia Design mit Praxissemester im Fachbereich Gestaltung an der Hochschule Trier vom 26.06.2014

Auf Grund § 7 Abs. 2 Nr. 2 und des § 86 Abs. 2 Nr. 3 des Hochschulgesetzes (HochSchG) vom 21. Juli 2003 (GVBl. S 167 , BS 223-41), zuletzt geändert durch Gesetz vom 18. Juni 2013 (GVBl. S. 157), hat der Fachbereichsrat des Fachbereichs Gestaltung der Hochschule Trier am 23.10.2013 die folgende Ordnung für die Eignungsprüfung für die Bachelorstudiengänge Intermedia Design und Intermedia Design mit Praxissemester des Fachbereichs Gestaltung an der Hochschule Trier beschlossen. Diese Ordnung für die Eignungsprüfung wurde durch den Präsidenten der Hochschule Trier am 26.06.2014 genehmigt. Sie wird hiermit bekannt gemacht.

Inhaltsübersicht:

- § 1 Geltungsbereich
- § 2 Zweck der Eignungsprüfung
- § 3 Einschreibung ohne allgemeine Zugangsvoraussetzungen
- § 4 Gliederung der Eignungsprüfung
- § 5 Antragsverfahren
- § 6 Eignungsprüfungsausschuss, Prüfungstermine
- § 7 Zulassung
- § 8 Bewertung der Prüfungsvorleistung
- § 9 Klausurprüfung
- § 10 Mündliche Prüfung
- § 11 Bewertung der Prüfungsleistungen
- § 12 Gesamtergebnis
- § 13 Bestandskraft
- § 14 Niederschrift
- § 15 Täuschungshandlungen
- § 16 Unterbrechung der Prüfung
- § 17 Wiederholungsprüfung
- § 18 Einsicht in die Prüfungsakten
- § 19 In-Kraft-Treten

§ 1 Geltungsbereich

In den Bachelorstudiengängen Intermedia Design und Intermedia Design mit Praxissemester ist die Einschreibung an der Hochschule Trier unbeschadet der Voraussetzungen gemäß § 65 des Hochschulgesetzes vom Bestehen einer Eignungsprüfung abhängig.

§ 2 Zweck der Eignungsprüfung

(1) Die Eignungsprüfung dient der Feststellung, ob die Bewerberinnen und Bewerber die für die angestrebte Studienrichtung notwendige fachspezifische Eignung und notwendigen besonderen Fähigkeiten besitzen. Eine Eignungsprüfung

findet nicht statt, wenn die Bewerberinnen und Bewerber an einer anderen Hochschule oder einer entsprechenden Bildungseinrichtung eine gleichartige und gleichwertige Prüfung abgelegt oder Prüfungsleistungen mit einem Vordiplom oder einer gleichwertigen Prüfung erbracht haben, die den Prüfungsleistungen dieser Eignungsprüfungsordnung gleichwertig sind. Über die Feststellung einer Gleichwertigkeit der Prüfung entscheidet der Eignungsprüfungsausschuss gemäß § 6.

(2) Die Bestimmungen über die Vergabe von Studienplätzen bleiben unberührt.

§ 3 Einschreibung ohne allgemeine Zugangsvoraussetzungen

Wer nicht die allgemeinen Zugangsvoraussetzungen gemäß § 65 Abs. 1 HochSchG erfüllt, kann mit dem Nachweis der erfüllten Schulpflicht die Einschreibung in die Studiengänge Intermedia Design und Intermedia Design mit Praxissemester beantragen, wenn in der Mappenprüfung und als Gesamtergebnis der Eignungsprüfung jeweils mindestens die Note „gut“ (2,0) erreicht wird.

§ 4 Gliederung der Eignungsprüfung

Die Bewerberinnen und Bewerber haben selbstständig angefertigte Arbeiten zur Bewertung vorzulegen (Prüfungsvorleistung gemäß § 5 Abs. 2 und § 8) und danach Arbeiten unter Aufsicht anzufertigen (Klausurprüfung, § 9) sowie eine mündliche Prüfung (§ 10) abzulegen.

§ 5 Antragsverfahren

(1) Die Teilnahme an der Eignungsprüfung erfolgt auf Antrag. Die Fristen der Antragsstellung werden als Ausschlussfristen spätestens sechs Monate vor Studienbeginn bekannt gegeben.

(2) Die Bewerberinnen und Bewerber haben ihren Anträgen 10 bis 15 selbstständig angefertigte Arbeiten aus den in § 5 Abs. 3 beschriebenen Fachgebieten beizufügen. Die angefertigten Arbeiten sind im Original vorzulegen. Darüber hinaus ist eine kurze schriftliche Erläuterung des Mappenkonzeptes vorzulegen.

(3) Als Fachgebiete kommen in Betracht: Zeichnungen, grafische Arbeiten, fotografische Arbeiten, filmische und andere Bewegtbildarbeiten, auditive Arbeiten und digitale Gestaltungen für interaktive Systeme, wie Webseiten, Apps, Installationen und Spiele. Die Arbeiten müssen nicht abschließend realisiert sein. Auch ausformulierte Konzepte und Entwürfe werden berücksichtigt.

(4) Die eingereichten Arbeitsproben sollen die Maße von DIN-A2 nicht übersteigen. Dreidimensionale Objekte sind ausschließlich als Abbildung (Foto, Zeichnung) abzugeben. Digitale Arbeiten sind auf einem geeigneten Datenträger einzureichen. Filmbeispiele sind nur als Videokopie auf CD-ROM oder DVD abzugeben. Den digitalen Datenträgern sind stets Informationen zu technischen Anforderungen und ein Inhaltsverzeichnis mit Abbildungen (z.B. Booklet) beizufügen.

§ 6 Eignungsprüfungsausschuss, Prüfungstermine

(1) Zur Durchführung des Feststellungsverfahrens wird in der Fachrichtung Intermedia Design des Fachbereichs Gestaltung der Hochschule Trier ein Ausschuss gebildet. Dem Ausschuss gehören drei Professoren sowie ein wissenschaftlicher Mitarbeiter mit einem fachlich einschlägigen Hochschulabschluss an. Für jedes Mitglied des Eignungsprüfungsausschusses soll ein Ersatzmitglied bestellt werden. Die Mitglieder und Ersatzmitglieder des Eignungsprüfungsausschusses werden vom Fachbereich Gestaltung für drei Jahre berufen.

(2) Der Eignungsprüfungsausschuss wählt aus seinem Kreis ein vorsitzendes Mitglied sowie ein stellvertretend vorsitzendes Mitglied.

(3) Zuständig für die Abnahme der Eignungsprüfung ist der Eignungsprüfungsausschuss der Fachrichtung Intermedia Design.

(4) Der Eignungsprüfungsausschuss berät und beschließt in nicht öffentlicher Sitzung. Er ist beschlussfähig, wenn alle Mitglieder oder deren Ersatzmitglieder anwesend sind. Beschlüsse werden mit Stimmenmehrheit gefasst. Bei Stimmengleichheit gibt die Stimme des vorsitzenden Mitglieds den Ausschlag.

(5) Die Prüfungstermine werden vom vorsitzenden Mitglied des Eignungsprüfungsausschusses festgesetzt und den Bewerberinnen und Bewerbern rechtzeitig mitgeteilt.

§ 7 Zulassung

(1) Zur Eignungsprüfung sind alle Bewerberinnen und Bewerber zuzulassen, die die Teilnahme an der Prüfung ordnungsgemäß gemäß § 5 Abs. 1 und 2 beantragt haben.

(2) Die Zulassung ist zu versagen, wenn eine ordnungsgemäße Antragstellung gemäß § 5 nicht erfolgte oder eine Wiederholung der Eignungsprüfung gemäß § 17 nicht mehr zulässig ist.

(3) Mit der Zulassung zur Prüfung werden den Bewerberinnen und Bewerbern die Bewertungen für die Prüfungsvorleistung (§ 8 Abs. 2 Satz 1) sowie die Termine der Klausurprüfung und der mündlichen Prüfung mitgeteilt.

(4) Die Nichtzulassung zur Prüfung ist den Bewerberinnen und Bewerbern schriftlich unter Angabe der Gründe mitzuteilen, die Mitteilung ist mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen.

§ 8 Bewertung der Prüfungsvorleistung

(1) Die als Prüfungsvorleistung vorgelegten Arbeiten (§ 5 Abs. 2) werden von den Mitgliedern des Eignungsprüfungsausschusses, die die Aufgaben der Klausurprüfungen stellen, beurteilt und mit einer Note gemäß § 11 bewertet.

(2) Aus den nach Abs. 1 erteilten Noten ermittelt der Eignungsprüfungsausschuss die Durchschnittsnote auf eine Stelle nach dem Komma. Ergibt sich dabei ein schlechterer Notendurchschnitt als 4,0 oder sind 50 % der Bewertungen schlechter als 4,0, bei Bewerberinnen und Bewerbern ohne Zeugnis der Hochschulreife oder ohne entsprechendes Zeugnis schlechter als „gut“ (2,0), ist das Ergebnis der Eignungsprüfung „nicht ausreichend“ und die Teilnahme an der Klausurprüfung und an der mündlichen Prüfung ist ausgeschlossen. Die Bewerberinnen und Bewerber erhalten hierüber eine schriftliche Mitteilung, die mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen ist.

§ 9 Klausurprüfung

(1) In der Klausurprüfung sind von den Bewerberinnen und Bewerbern an zwei Tagen zwei Arbeiten in jeweils zwei bis vier Zeitstunden mit vorgegebenen Themen aus den Fachgebieten gemäß § 5 Abs. 3 unter Aufsicht anzufertigen.

(2) Vor Beginn der Klausurprüfung sind die Bewerberinnen und Bewerber über die Bestimmungen der §§ 15 und 16 zu belehren. Die Klausurthemen sollen Aufschluss geben über die künstlerisch-praktische Begabung und ästhetische Sensibilität in der Zusammenführung von Form, Inhalt und Medien, über das kreative und konzeptionell-entwerferische Entwicklungspotenzial in der Gestaltung von Projekten und Prozessabläufen.

(3) Die Klausuren werden von den Mitgliedern des Prüfungsausschusses, die die jeweilige Klausuraufgabe gestellt haben, beurteilt und bewertet.

§ 10 Mündliche Prüfung

(1) Die mündliche Prüfung findet am zweiten Tag der Klausurprüfungen statt. Die mündliche Prüfung soll über die in § 9 Abs. 2 geforderte fachspezifische Eignung und Fähigkeit sowie über die verbale Artikulationsfähigkeit und die Beurteilungskompetenz hinsichtlich gestalterischer Arbeit der Bewerberinnen und Bewerber Aufschluss geben.

(2) Die mündliche Prüfung wird von vier Mitgliedern des Eignungsprüfungsausschusses abgenommen.

(3) Die mündliche Prüfung kann als Einzel- oder Gruppenprüfung mit nicht mehr als vier Bewerberinnen bzw. Bewerbern durchgeführt werden. Sie dauert in der Regel 10 Minuten je Bewerberin bzw. je Bewerber.

(4) Die wesentlichen Ergebnisse der mündlichen Prüfung sind in einem Protokoll festzuhalten. Die Prüfungsleistung wird von den 4 Personen, die die Prüfung abgenommen haben, gesondert beurteilt und gemäß § 11 bewertet. Weichen die Bewertungen voneinander ab, wird die endgültige Note durch Festlegung des arithmetischen Mittels auf eine Stelle nach dem Komma gebildet.

(5) Auf Antrag von Bewerberinnen bzw. Bewerbern kann die Gleichstellungsbeauftragte bzw. der Gleichstellungsbeauftragte des Senats oder die Gleichstellungsbeauftragte bzw. der Gleichstellungsbeauftragte des Fachbereichs sowie die Beauftragte bzw. der Beauftragte des Senats für die Belange Studierender mit Behinderungen an mündlichen Prüfungen teilnehmen.

§ 11 Bewertung der Prüfungsleistungen

(1) Die einzelnen Prüfungsleistungen sind wie folgt zu bewerten:

- sehr gut (1) = eine hervorragende Leistung,
- gut (2) = eine erheblich über dem Durchschnitt liegende Leistung,
- befriedigend (3) = eine Leistung, die durchschnittlichen Anforderungen entspricht,
- ausreichend (4) = eine Leistung, die trotz ihrer Mängel noch den Anforderungen entspricht,
- nicht ausreichend (5) = eine Leistung, die wegen erheblicher Mängel den Anforderungen nicht mehr genügt.

Zur differenzierten Bewertung von Prüfungsleistungen können Zwischennoten verwendet werden, die durch Erniedrigen oder Erhöhen der Noten um 0,3 zu bilden sind. Die Zwischennoten 0,7; 4,3; 4,7 und 5,3 dürfen nicht festgesetzt werden.

(2) Beurteilungskriterien für die Bewertung der einzelnen Arbeiten sind insbesondere:

- Breite der konstruktiv-gestalterischen Begabung,
- Kreativität (Originalität, Assoziationsvermögen und Interpretationsfähigkeit),
- Farbempfinden, Formgefühl, Angemessenheit der gewählten Materialien und bildnerischen Mittel im Verhältnis zur Themenwahl,
- Konzeptionsfähigkeit (Sachgerechtigkeit, Anschaulichkeit und Informationswert),
- Entwicklungsfähigkeit des erreichten Leistungsstandes.

§ 12 Gesamtergebnis

(1) Das Gesamtergebnis der Eignungsprüfung wird vom Eignungsprüfungsausschuss aus der Durchschnittsnote der Noten der Klausurprüfung entsprechend § 9 und der Note der mündlichen Prüfung entsprechend § 10 auf eine Dezimalstelle errechnet. Eine zweite Dezimalstelle bleibt unberücksichtigt.

(2) Die Eignungsprüfung ist nicht bestanden, wenn

1. das nach Abs. 1 errechnete Gesamtergebnis schlechter als 4,0 ist oder
2. die Bewerberinnen und Bewerber gemäß § 15 Abs. 1 Satz 1 Nr. 4 von der Prüfung ausgeschlossen wurden oder
3. die Prüfung gemäß § 16 Abs. 2 als abgebrochen gilt.

(3) Das vorsitzende Mitglied des Eignungsprüfungsausschusses gibt den Bewerberinnen und Bewerbern das Gesamtergebnis bekannt. Ist die Prüfung bestanden, erhalten die Bewerberinnen und Bewerber hierüber ein Zeugnis, in dem das Gesamtergebnis ausgewiesen ist. Ist die Prüfung nicht bestanden, so ist dies den Bewerberinnen und Bewerbern schriftlich mitzuteilen. Diese Mitteilung ist mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen. Auf Antrag sind den Bewerberinnen und Bewerbern auch die Durchschnittsnote der Prüfungsvorleistung (§ 5 Abs. 2), die Noten der Klausurarbeiten (§ 9 Abs. 1) und die Note der mündlichen Prüfung (§ 10 Abs. 1) bekannt zu geben.

§ 13 Bestandskraft

Eine bestandene Eignungsprüfung hat eine Bestandskraft von 2 Jahren.

§ 14 Niederschrift

Über den Verlauf der Eignungsprüfung ist eine Niederschrift zu fertigen, in die aufzunehmen sind:

1. die Namen der Prüferinnen und Prüfer, die an der Eignungsprüfung mitgewirkt haben,

2. die Namen der Bewerberinnen und Bewerber,
3. die Bewertungen der als Prüfungsvorleistung vorgelegten Arbeiten (§ 8 Abs. 1) und die Durchschnittsnoten für die Prüfungsvorleistung (§ 8 Abs. 2, Satz 1),
4. die Themen der Klausurarbeiten,
5. Beginn und Ende der einzelnen Klausurtermine,
6. die Namen der Aufsichtsführenden bei den Klausurarbeiten,
7. die Bewertungen der Klausurarbeiten,
8. die Bewertung der mündlichen Prüfung,
9. die erzielten Gesamtergebnisse,
10. besondere Vorkommnisse.

Die Niederschrift ist von allen Mitgliedern des Eignungsprüfungsausschusses zu unterzeichnen.

§ 15 Täuschungshandlungen

Versucht die Bewerberin oder der Bewerber das Ergebnis einer Prüfungsleistung durch Täuschung zu beeinflussen, kann der Eignungsprüfungsausschuss

1. die Bewerberin oder den Bewerber verwarren,
2. sie oder ihn zur Wiederholung der Prüfungsleistung verpflichten,
3. die Prüfungsleistung mit „nicht ausreichend“ (5,0) bewerten oder
4. sie oder ihn in schweren Fällen von der weiteren Teilnahme an der Prüfung ausschließen.

Vor einer Entscheidung nach Satz 1 Nr. 2 bis 4 ist die betroffene Bewerberin bzw. der betroffene Bewerber vom Eignungsprüfungsausschuss anzuhören. Eine Verwarnung nach Satz 1 Nr. 1 kann während der Klausurtermine auch durch die Aufsichtsführenden ausgesprochen werden.

§ 16 Unterbrechung der Prüfung

(1) Kann die Bewerberin oder der Bewerber aus schwerwiegenden Gründen, die von ihr oder ihm nicht zu vertreten sind, an der Klausurprüfung oder der mündlichen Prüfung nicht teilnehmen, oder muss sie oder er die Prüfung aus solchen Gründen unterbrechen, so hat sie oder er den Eignungsprüfungsausschuss unverzüglich unter Angabe der Gründe zu benachrichtigen und entsprechende Nachweise vorzulegen. Das vorsitzende Mitglied des Eignungsprüfungsausschusses prüft die vorgetragenen Gründe und entscheidet, wann die Prüfung abzulegen oder fortzusetzen ist. Die bisherigen Prüfungsergebnisse sind anzurechnen, wenn die Klausurprüfung innerhalb eines Jahres nach der Entscheidung des vorsitzenden Mitglieds fortgesetzt wird.

(2) Die Eignungsprüfung gilt als abgebrochen, wenn die Bewerberin oder der Bewerber sie ohne Zustimmung des vorsitzenden Mitglieds des Eignungsprüfungsausschusses unterbricht oder nach der Zulassung zur Klausurprüfung nicht an ihr teilnimmt. Die Eignungsprüfung gilt in diesen Fällen als nicht bestanden.

§ 17 Wiederholungsprüfung

(1) Hat die Bewerberin oder der Bewerber die Eignungsprüfung nicht bestanden oder ist sie oder er gemäß § 15 Abs. 1 Satz 1 Nr. 4 von der weiteren Teilnahme an der Eignungsprüfung ausgeschlossen worden, so kann sie oder er die Prüfung grundsätzlich nur zweimal wiederholen.

(2) Bei einer Wiederholungsprüfung ist die Durchschnittsnote für die Prüfungsvorleistung (§ 8 Abs. 2) aus der vorausgegangenen nicht bestandenen Prüfung auf Antrag der Bewerberin oder des Bewerbers anzurechnen.

(3) Eine vergleichbare Eignungsprüfung, die eine Bewerberin oder ein Bewerber nach einer anderen Prüfungsordnung erfolglos abzulegen versucht hat, gilt bei der Anwendung der Absätze 1 und 2 als eine nach dieser Ordnung nicht bestandene Prüfung.

§ 18 Einsichtnahme in die Prüfungsakten

Die Bewerberin oder der Bewerber kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe des Gesamtergebnisses der Prüfung beim Fachbereich Gestaltung Einsicht in ihre oder seine Prüfungsakten nehmen.

§ 19 In-Kraft-Treten

Die Eignungsprüfungsordnung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung im Amtlichen Veröffentlichungsorgan der Hochschule Trier „publicus“ in Kraft.

Trier, den 26.06.2014

gez.: Prof. Dr. Matthias Sieveke
Der Dekan des Fachbereichs Gestaltung an der Hochschule Trier

**Ordnung für das Vorpraktikum in den
Bachelorstudiengängen Intermedia Design
und Intermedia Design mit Praxissemester
im Fachbereich Gestaltung
an der Hochschule Trier
vom 26.06.2014**

Der Fachbereichsrat des Fachbereich Gestaltung der Hochschule Trier hat am 21.10.2013 aufgrund des § 65 Abs. 3 Hochschulgesetz (HochSchG) vom 21. Juli 2003 (GVBl. S. 167; BS 223-41), zuletzt geändert durch Gesetz vom 18. Juni 2013 (GVBl. S. 157), die folgende Ordnung für das Vorpraktikum beschlossen. Diese Ordnung hat der Präsident der Hochschule Trier am 26.06.2014 genehmigt. Sie wird hiermit bekannt gemacht.

Inhalt:

- § 1 Geltungsbereich
- § 2 Zweck des Vorpraktikums
- § 3 Dauer des Vorpraktikums
- § 4 Inhalt des Vorpraktikums
- § 5 Ausbildungsstätten
- § 6 Rechtsverhältnisse während des Vorpraktikums
- § 7 Berichterstattung, Bescheinigung
- § 8 Anerkennung des Vorpraktikums
- § 9 Inkrafttreten und Übergangsbestimmungen

§ 1 Geltungsbereich

Die Ordnung für das Vorpraktikum gilt für alle Studienbewerberinnen und Studienbewerber sowie für Studierende, soweit die praktische Vorbildung nicht Voraussetzung für die auf das Studium vorbereitende Schulbildung oder deren Bestandteil ist. Sie enthält die allgemeinen Vorschriften für die Dauer, Auswahl und Art der praktischen Tätigkeit.

§ 2 Zweck des Vorpraktikums

Das Vorpraktikum soll grundlegende Kenntnisse und Fertigkeiten vermitteln. Es soll den Praktikantinnen und Praktikanten insbesondere ermöglichen:

- mit Planungsmethoden des Fachgebietes bekannt zu werden,
- Einblick in die Gegebenheiten und Abläufe des Berufsfeldes zu gewinnen,
- wesentliche Arbeitsabläufe, -techniken, -verfahren und Werkstoffe kennen zu lernen,
- die Arbeitswelt aus eigenem Erleben zu erfahren,
- soziale und berufsständische Probleme zu erkennen,
- Verständnis und Problembewusstsein für die auf wissenschaftlicher Grundlage beruhende praxisbezogene Ausbildung zu erlangen.

§ 3 Dauer des Vorpraktikums

Bewerberinnen und Bewerber mit allgemeiner Hochschulreife sollen ein Vorpraktikum von 8 Wochen ableisten. Davon sind mindestens 4 Wochen als Vorpraktikum bei Studienbeginn, der Rest bis zum Ende des 3. Fachsemesters nachzuweisen. Die Anerkennung des Vorpraktikums erfolgt gemäß § 8. Bewerberinnen und Bewerber mit Fachhochschulreife, die über eine praktische Vorbildung verfügen, die nicht der gewählten Fachrichtung entspricht, sollen wie Bewerberinnen und Bewerber mit allgemeiner Hochschulreife zusätzlich eine einschlägige praktische Vorbildung erbringen. Das vorsitzende Mitglied des Prüfungsausschusses entscheidet darüber, inwieweit Praktikumszeiten oder eine Berufsausbildung als einschlägig auf die erforderliche Dauer des Vorpraktikums angerechnet werden können.

§ 4 Inhalt des Vorpraktikums

Die berufspraktische Tätigkeit soll von den Praktikantinnen bzw. dem Praktikanten ganztägig ausgeübt werden. Ziel des Praktikums ist es, auf einem Gebiet der Medien- bzw. Kommunikationsgestaltung oder Medientechnikentwicklung die Produktionskette von der Konzeption bis zur Realisierung kennenzulernen. Sie erhalten elementare Einblicke in die Arbeitsorganisation, Arbeitsabläufe und Aufgabenstellungen. Dabei übernehmen sie, soweit dies möglich ist, praktische Aufgaben, um gestalterische bzw. technische Kenntnisse zu erwerben. Das gesamte Praktikum muss nicht in ein und demselben Betrieb abgeleistet werden.

§ 5 Ausbildungsstätten

Vorpraktika in folgenden Betrieben und Einrichtungen der Mediengestaltung, -technik und -produktion sowie der Kommunikationsgestaltung werden anerkannt:

- Design- und Werbeagenturen,
 - Fotoateliers und Filmstudios,
 - Fernsehstudio und -produktionsgesellschaften,
 - Internet-Dienstleister,
 - Unternehmen der Games-Branche,
 - Büros für 2D/3D-Visualisierung und Animation.
- Darüber hinaus werden auch Tätigkeiten in allen Unternehmen und Institutionen mit sozialen, kulturellen oder bildungsbezogenen Aufgabenfeldern anerkannt, in denen Medien organisiert, gestaltet und umgesetzt werden. Die Praktikantin bzw. der Praktikant soll in diesen Tätigkeitsfeldern, z.B. Presse- und Werbeabteilung, aktiv in den Produktionsprozess eingebunden werden.

§ 6 Rechtsverhältnisse während des Vorpraktikums

(1) Das Praktikumsverhältnis wird rechtsverbindlich durch den zwischen Ausbildungsstätte und Praktikantin bzw. Praktikant abzuschließenden Praktikumsvertrag, im Falle einer Schule durch die formelle Anmeldung bei der Schule und der Aufnahmebestätigung durch diese Schule. Dieser Vertrag bzw. die Schulordnung soll alle Rechte und Pflichten der Praktikantinnen und Praktikanten und der Ausbildungsstätte enthalten. Außerdem legt der Vertrag bzw. die Stundentafel der Schule Art und Dauer der Ausbildung fest. Praktikantinnen und Praktikanten unterstehen der Betriebsordnung bzw. der Schulordnung der jeweiligen Ausbildungsstätte.

(2) Die Praktikantinnen und Praktikanten sollen darauf achten, dass sie während der Praktikumszeit ausreichenden Versicherungsschutz genießen. Insbesondere haftet die Hochschule Trier nicht für Schäden, die von Praktikantinnen und Praktikanten während ihrer Tätigkeit im Betrieb oder in der Schule verursacht werden.

(3) Wegen der Kürze der geforderten Ausbildungszeit werden Urlaub während des Vorpraktikums, bei einer schulischen Ausbildung die Schulferien, nicht als Praktikumszeit angerechnet. Durch Krankheit ausgefallene Arbeitszeit von mehr als zwei Tagen muss nachgeholt werden. Bei längeren Ausfallzeiten sollten die Praktikantinnen und Praktikanten die Ausbildungsstätte um eine Ausbildungsverlängerung ersuchen, um den begonnenen Ausbildungsabschnitt in dem erforderlichen Maße durchführen zu können.

§ 7 Berichterstattung, Bescheinigung

(1) Die Praktikantin bzw. der Praktikant fertigt über jeden Teil des Praktikums einen zusammenfassenden Kurzbericht an, der die während dieser Zeit vereinbarten Aufgaben und die dabei gewonnenen Erfahrungen beschreibt. Die Richtigkeit des Berichtes ist seitens der Ausbildungsstelle zu bestätigen.

(2) Der Kurzbericht soll ca. zwei Seiten pro abgeleitete Woche umfassen und aus zwei Teilen bestehen. Im Teil 1 sollen in Stichworten die Ausbildungsstätten und die darin von den Praktikantinnen und Praktikanten ausgeführten Arbeiten für jeden Tag angegeben werden. Der Teil 2 soll Skizzen und die dazugehörigen technischen Angaben darstellen.

(3) Die Kurzberichte sind dem Ausbildungsbetrieb, bei schulischer Ausbildung der Schule, zur Gegenzeichnung vorzulegen.

(4) Der Ausbildungsbetrieb stellt den Praktikantinnen und Praktikanten eine Bescheinigung über das dort abgeleitete Praktikum aus, die mindestens folgende Angaben enthalten soll:

- Beginn und Ende des Vorpraktikums,
- Fehltage,
- Art der Beschäftigung.

Die Bescheinigung soll außerdem erkennen lassen, dass die Ausbildungsstätte den Anforderungen des § 5 entspricht.

§ 8 Anerkennung des Vorpraktikums

(1) Die Anerkennung des Vorpraktikums erfolgt durch das vorsitzende Mitglied des Prüfungsausschusses. Zur Anerkennung ist die rechtzeitige Vorlage des ordnungsgemäß geführten und von der Ausbildungsstätte gegengezeichneten Ausbildungsnachweises im Original sowie die Bescheinigung gemäß § 7 Abs. 4 erforderlich.

(2) Die Anerkennung von Praktikumszeiten durch andere Hochschulen in der Bundesrepublik Deutschland wird übernommen, soweit das Praktikum den Anforderungen dieser Praktikumsordnung entspricht.

(3) Nicht in deutscher Sprache abgefasste Nachweise (§ 7 Abs. 2 und Abs. 4) können nur anerkannt werden, wenn sie durch gerichtlich vereidigte oder bestellte Dolmetscher übersetzt und im Original vorgelegt werden. Kopien müssen amtlich beglaubigt sein. Praktika in ausländischen Ausbildungsstätten müssen dieser Praktikumsordnung entsprechen.

§ 9 Inkrafttreten, Übergangsbestimmungen

(1) Diese Praktikumsordnung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung im Amtlichen Veröffentlichungsorgan der Hochschule Trier „publicus“ in Kraft.

(2) Diese Praktikumsordnung ist entsprechend anzuwenden für Studierende, die bereits vor Inkrafttreten dieser Praktikumsordnung ihr Studium aufgenommen haben. Für Praktikumszeiten, die vor Inkrafttreten dieser Praktikumsordnung abgeleistet oder begonnen wurden, gilt die bisher gehandhabte Praxis.

Trier, den 26.06.2014

gez.: Prof. Dr. Matthias Sieveke
Der Dekan des Fachbereichs Gestaltung an der Hochschule Trier

**Ordnung für das praktische Studiensemester
(Praxissemester) im Bachelorstudiengang
Intermedia Design mit Praxissemester im
Fachbereich Gestaltung
an der Hochschule Trier
vom 26.06.2014**

Auf Grund des § 6 Abs. 2 Nr. 2 und des § 76 Abs. 2 Nr. 3 des Hochschulgesetzes (HochSchG) vom 21. Juli 2003 (GVBl. S. 167; BS 223-41), zuletzt geändert durch Gesetz vom 18. Juni 2013 (GVBl. S. 157), hat der Fachbereichsrat des Fachbereichs Gestaltung der Hochschule Trier am 23.10.2013 die folgende Ordnung für das praktische Studiensemester im Bachelorstudiengang Intermedia Design mit Praxissemester beschlossen. Diese Ordnung hat der Präsident der Hochschule Trier am 26.06.2014 genehmigt. Sie wird hiermit bekannt gemacht.

INHALT

- § 1 Geltungsbereich
- § 2 Zweck des praktischen Studiensemesters
- § 3 Dauer des praktischen Studiensemesters
- § 4 Zulassung
- § 5 Praxisstellen, Verträge
- § 6 Praxisbegleitende Lehrveranstaltungen
- § 7 Status der Studierenden im Praxissemester
- § 8 Studiennachweis und Anerkennung
- § 9 Inkrafttreten

§ 1 Geltungsbereich

Die Ordnung für das praktische Studiensemester gilt für Studierende des Bachelorstudienganges Intermedia Design mit Praxissemester der Hochschule Trier und regelt das laut Prüfungsordnung geforderte praktische Studiensemester (Praxissemester).

§ 2 Zweck des praktischen Studiensemesters

(1) Die während des Studiums erworbenen Qualifikationen sollen durch eine in den Studiengang eingeordnete berufspraktische Tätigkeit unterstützt und vertieft werden. Diese Praxisphase bringt den Studierenden vor allem Praxiserfahrung und einen Zuwachs an Handlungskompetenz durch die Bearbeitung konkreter Projekte und Aufgaben.

(2) Alternativ zum Praktischen Studiensemester kann ein Studiensemester an einer ausländischen Partnerhochschule durchgeführt werden.

(3) Alternativ werden von Professorinnen und Professoren betreute Praxisprojekte angeboten. Diese können zum Beispiel in Drittmittelprojekte integriert sein oder die Teilnahme an fachrichtungsbezogenen, hochschulgebundenen Wett-

bewerben zum Ziel haben. Die Teilnahme am Praxisseminar ist für alle Alternativen obligatorisch.

§ 3 Dauer des praktischen Studiensemesters

Für die erfolgreiche Absolvierung des praktischen Studiensemesters erhält die bzw. der Studierende 24 Leistungspunkte (ECTS). Das praktische Studiensemester hat einen Umfang von 18 Wochen. Für das alternative Auslandsstudium und Praxisprojekt ist die Dauer projektabhängig.

§ 4 Zulassung

Das praktische Studiensemester setzt die erfolgreich absolvierten Pflichtmodule der ersten beiden Semester sowie ein abgeschlossenes Vorpraktikum voraus.

§ 5 Praxisstellen, Verträge

Das praktische Studiensemester wird in enger Zusammenarbeit der Fachrichtung Intermedia Design mit geeigneten, der Fachrichtung nahen Unternehmen oder Institutionen durchgeführt. Geeignet sind alle Büros oder Behörden und fachbezogene Büros der Wirtschaft, in denen die Ausbildung der Studierenden gewährleistet ist. Die Fachrichtung Intermedia Design vermittelt keine Praxisstellen. Die Studierenden werden von Lehrenden der Fachrichtung in Fragen der Suche und Auswahl von Praxisstellen beraten. Vor Beginn des Praxissemesters schließen die Studierenden mit der Praxisstelle einen Vertrag ab. Der Vertrag beinhaltet:

1. Die Pflichten der Praxisstelle:

- a) Die Studierenden sind für die Dauer des praktischen Studiensemesters entsprechend den Ausbildungszielen der Fachrichtung einzusetzen.
- b) Es ist eine Bescheinigung auszustellen, die Angaben über Beginn, Ende, Fehlzeiten in der Praxiszeit und die Inhalte der ausgeführten Tätigkeiten enthält.

2. Die Pflichten der Studierenden:

- a) Die gebotenen Ausbildungsmöglichkeiten sind wahrzunehmen, und die übertragenen Aufgaben sind sorgfältig auszuführen.
- b) Es ist den Anordnungen der Praxisstelle und der von ihr beauftragten Personen nachzukommen.
- c) Die für die Praxisstelle geltenden Ordnungen und Unfallverhütungsvorschriften sowie die Schweigepflicht sind einzuhalten.
- d) Das Fernbleiben von der Praxisstelle ist unverzüglich dem Fachbereich anzuzeigen.

3. Die Pflichten der Fachrichtung:

Die Fachrichtung stellt sicher, dass eine Lehrende oder ein Lehrender das praktische Studiensemester betreut. Die Studierende bzw. der Studierende wählt aus dem Kreis der Lehrenden nach Absprache eine betreuende Person aus. Vor Vertragsabschluss ist durch die Studierenden die Zustimmung der betreuenden Person einzuholen.

§ 6 Praxisbegleitende Lehrveranstaltungen

Zum praktischen Studiensemester gehört ein praxisbegleitendes Seminar (Praxisseminar). Das Praxisseminar soll dazu befähigen, sachkundig Vorgänge im Betrieb zu erfassen oder den Auslandsaufenthalt bzw. das Praxisprojekt kritisch zu reflektieren. Es dient auch dem Erfahrungsaustausch unter den Studierenden. Im Praxisseminar werden die im praktischen Studiensemester erstellte Hausarbeit, das Referat oder das Portfolio gemäß § 8 bzw. die Ergebnisse des Auslandsstudiums oder des Praxisprojekts diskutiert. Für das erfolgreich absolvierte Praxisseminar erhält der bzw. die Studierende 6 Leistungspunkte (ECTS).

§ 7 Status der Studierenden im Praxissemester

Das praktische Studiensemester ist Bestandteil des Studiums. Studierende bleiben an der Hochschule Trier immatrikuliert mit allen Rechten und Pflichten ordentlicher Studierender. Studierende sind keine Praktikantinnen oder Praktikanten im Sinne des Berufsbildungsgesetzes und unterliegen im Praxissemester weder dem Betriebsverfassungsgesetz noch dem Personalvertretungsgesetz. Andererseits sind die Studierenden an die Ordnungen ihrer Praxisstelle gebunden.

§ 8 Studiennachweis und Anerkennung

(1) Während des praktischen Studiensemesters fertigen die Studierenden einen ausführlichen Bericht und eine Hausarbeit, ein Referat oder ein Portfolio an. Zur Anerkennung des praktischen Studiensemesters durch die betreuende Person sind von den Studierenden folgende Unterlagen vorzulegen:

1. Vertrag mit der Praxisstelle gemäß § 5,
2. Bescheinigung der Praxisstelle gemäß § 5,
3. Bewertung der Hausarbeit, des Referats oder des Portfolios durch die betreuende Person der Fachrichtung,
4. zur Anerkennung des Auslandsstudiums müssen neben dem Portfolio 24 Leistungspunkte (ECTS) nachgewiesen werden. Über Umfang und Bewertung der im

Auslandsstudium erbrachten Leistungen entscheidet die betreuende Person.

§ 9 Inkrafttreten

Diese Regelung für das praktische Studiensemester tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung im Amtlichen Veröffentlichungsorgan der Hochschule Trier „publicus“ in Kraft.

Trier, den 26.06.2014

gez.: Prof. Dr. Matthias Sieveke
Der Dekan des Fachbereichs Gestaltung an der
Hochschule Trier